

JUSTIZHAUS



JUSTIZHAUS TÄTIGKEITSBERICHT 2018 - 2019

VORWORT

Anlässlich des zwanzigjährigen Bestehens des Justizhauses fand am 29. März 2019 eine akademische Sitzung im Europasaal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft statt. Die verschiedenen Redner haben die Bedeutung des Justizhauses für unsere Gesellschaft unterstrichen und sind auf die Rolle der Deutschsprachigen Gemeinschaft bei der weiteren Entwicklung der Arbeit des Justizhauses eingegangen. Es war ein privilegiertes Moment, der die Möglichkeit geboten hat, den allgemeinen Rahmen unserer Arbeit zu betrachten, Fragen aufzuwerfen und Wertschätzung auszudrücken. Die Beiträge zur akademischen Sitzung sind im *Band 15 der Schriftenreihe der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens* einzusehen.

Sowohl das zwanzigjährige Bestehen des Justizhauses als auch der einjährige Vorsitz der Interministeriellen Konferenz der Justizhäuser von September 2018 bis Ende August 2019 haben uns nochmals deutlich gemacht, wie wichtig es ist, die aufwändige Arbeit des Justizhauses schriftlich zu dokumentieren.

Da es sich um den ersten Tätigkeitsbericht seit der Vergemeinschaftung der Justizhäuser handelt, ist es unser Anliegen, ein globales Bild unserer Tätigkeiten wiederzugeben. Die gesetzlichen Grundlagen für unsere Arbeit befinden sich im Anhang.

Das Justizhaus ist ein Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Ostbelgier, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, finden bei uns Ansprechpartner. Der vorliegende Tätigkeitsbericht erklärt die verschiedenen Vorgehensweisen bei der Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben des Justizhauses und gibt die Statistiken der letzten fünf Jahre (2015-2019) wieder. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Jahren 2018 und 2019.

Das erste Kapitel beschäftigt sich mit einem geschichtlichen Rückblick und dem Auftrag des Justizhauses.

Im zweiten Kapitel wird der Strafbereich dargestellt. Die Mitarbeiter des Strafbereichs beraten, begleiten und kontrollieren. Sie fällen keine Urteile. Sie handeln im Auftrag eines Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder einer Verwaltungsbehörde und führen deren Entscheidungen aus.

Kapitel drei beschäftigt sich mit dem zivilrechtlichen Bereich. Auf Anfrage des Gerichts führen die Mitarbeiter des zivilrechtlichen Bereichs Sozialuntersuchungen durch, zum Beispiel wenn entschieden werden muss, wo die Kinder nach der Trennung leben.

In Kapitel vier wird die Opferbetreuung näher erläutert. Die Mitarbeiter der Opferbetreuung informieren, begleiten und orientieren Opfer einer Straftat vor, während und nach einem Strafverfahren.

In Kapitel fünf und sechs werden die Erstberatung und die juristische Beratung vorgestellt. Das Justizhaus kann Anlaufstelle bei allgemeinen juristischen Fragen sein. Es ist jedoch auch möglich, einen Rat von einem Anwalt zu erhalten.

Im siebten Kapitel wird die Strafgefangenenbetreuung, welche seit 2018 im Justizhaus angesiedelt ist, dargestellt. Die Strafgefangenenbetreuung gewährt den Gefangenen und ihren Angehörigen eine psychosoziale Begleitung. In diesem Fall handeln die Mitarbeiter jedoch auf Nachfrage der betroffenen Personen.

Im achten Kapitel wird die Arbeit auf struktureller Ebene, die im Justizhaus geleistet wird, genauer erklärt.

Bevor eine Schlussfolgerung gezogen wird, beschreibt das Kapitel neun die Personalentwicklung im Justizhaus.

Es ist mir wichtig, den persönlichen Einsatz der Mitarbeiter des Justizhauses hervorzuheben, die mit professioneller Haltung, Verantwortung, aber auch Kreativität Menschen begleiten. Ich möchte den Mitarbeitern des Justizhauses danken, die sich täglich für diese Aufgaben im öffentlichen Dienst einsetzen.

Diana Rauw
Fachbereichsleiterin

INHALTVERZEICHNIS

I.	DAS JUSTIZHAUS	7
II.	DIE STRAFEN UND MASSNAHMEN	12
1.	Vermittlung und Maßnahmen	12
2.	Die Alternative zur Untersuchungshaft	15
3.	Die Bewährung	18
4.	Die Bewährungsstrafe	21
5.	Die Arbeitsstrafe	23
6.	Die Sozialuntersuchungen	26
7.	Die vorläufige und die bedingte Freilassung	28
8.	Die elektronische Überwachung	29
9.	Die Internierung	31
10.	Zusammenfassung	33
III.	DAS SORGERECHT	35
IV.	DIE OPFERBETREUUNG	37
V.	DIE ERSTBERATUNG	40
VI.	DIE JURISTISCHE BERATUNG	41
VII.	DIE STRAFGEFANGENENBETREUUNG	46
VIII.	DIE ARBEIT AUF STRUKTURELLER EBENE	48
IX.	DIE PERSONALENTWICKLUNG	55
X.	SCHLUSSFOLGERUNG	56
	GRAFIKVERZEICHNIS	58
	LITERATURVERZEICHNIS	59
	ANHANG: GESETZLICHE GRUNDLAGEN	60

I. DAS JUSTIZHAUS

1. Geschichtlicher Rückblick

1996 beschloss die Föderalregierung, die Akteure der außergerichtlichen Dienste zu einer einheitlichen Struktur zusammenzufassen. Die „Dutroux-Affäre“ hatte die Organisation des Sektors der Strafvollstreckung in Frage gestellt und trug zur Gründung dieser neuen Struktur der Justizhäuser bei. Dies mit dem Ziel, die Justiz zugänglicher, offener und effizienter zu gestalten.

Im Jahr 1999 wurde demzufolge in jedem Gerichtsbezirk ein Justizhaus gegründet. Das Eupener Justizhaus hing anfangs von der Vervierser Direktion ab, löste sich aber am 1. Januar 2006 vom Justizhaus Verviers, um eigenständig zu funktionieren.

Zu Beginn wurden die Justizhäuser durch die Generaldirektionen Strafanstalten und Gerichtswesen verwaltet. 2007 wurde im Föderalen Öffentlichen Dienst (FÖD) Justiz eine eigenständige Generaldirektion Justizhäuser geschaffen. 2007 wurde ebenfalls das Nationale Zentrum für elektronische Überwachung der Generaldirektion Justizhäuser angegliedert.

Durch die sechste Staatsreform ist die Deutschsprachige Gemeinschaft seit dem 1. Juli 2014 für „die Organisation, die Arbeitsweise und die Aufgaben des Justizhauses“ zuständig. Konkreter wurde dieser Zuständigkeitswechsel im Januar 2015, als das Personal des Justizhauses an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen wurde.

Das Justizhaus wurde ein Fachbereich innerhalb des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die Eingliederung ins Ministerium beeinflusste den strukturellen Auftrag des Justizhauses stark. Neue Aufgaben, nämlich der Dienst für Sozialhilfe für Strafgefangene, die juristische Beratung (erster juristischer Beistand) und der Opferbeistand wurden dem Justizhaus zusätzlich zugeteilt.

Seit der Gründung der Justizhäuser vor 20 Jahren, haben sich die gesetzlich vorgesehenen Bereiche entwickelt. Bei der Entstehung der Justizhäuser wurde das Justizhaus bei den Strafvermittlungen, den Alternativen zur Untersuchungshaft, den Bewährungen, den bedingten Freilassungen, der Opferbetreuung und den Beherbergungsfragen von Kindern bei einer Trennung oder Scheidung eingesetzt.

Zusätzlich zu diesen in den Justizhäusern schon bestehenden Aufträgen wurden im Jahr 2002 die Arbeitsstrafen eingeführt. Diesen kommt sowohl auf nationaler Ebene als auch in Ostbelgien besondere Bedeutung zu, da ihre Anzahl ständig steigt. 2007, wie schon erwähnt, ist die elektronische Überwachung den Justizhäusern anvertraut worden. 2014 wurde das Gesetz über die Internierung von Personen verändert. Zudem wurden die elektronische Überwachung und die Bewährung als autonome Strafen eingeführt. 2018 wurde die Strafvermittlung durch ein neues Verfahren „Vermittlung und Maßnahmen“ ersetzt.

Seit seiner Gründung hat das Justizhaus auch den Auftrag, ein offenes Haus zu sein, welches dem Bürger nahesteht. Dazu bietet das Justizhaus kostenlose und anonyme Dienstleistungen an, wie die Erstberatung und die juristische Beratung. Bürger, die Fragen oder Probleme im Zusammenhang mit der Justiz haben, finden hier einen Ansprechpartner.

Das Justizhaus hat 2018 seinen operationellen Aufgabenbereich innerhalb der Gefängnisse erweitert, um den deutschsprachigen Gefangenen eine psychosoziale Hilfe zu ermöglichen. Die Strafgefangenenbetreuung des Justizhauses arbeitet dazu eng mit den Gefangenen und deren Familienangehörigen zusammen. Um den Gefangenen einen Kontakt zur Außenwelt zu ermöglichen, arbeitet das Justizhaus mit deutschsprachigen ehrenamtlichen Gefängnisbesuchern.

Das zwanzigjährige Bestehen des Justizhauses, welches wir im Jahr 2019 feiern durften, war die Gelegenheit, einen Rückblick auf die Entwicklung der letzten Jahrzehnte und einen Ausblick auf künftige Entwicklungen zu halten.

2. Der Auftrag des Justizhauses

Aufgabe des Justizhauses ist es, Straftätern, Opfern von Straftaten und deren Angehörigen, Strafgefangenen und Ratsuchenden Hilfestellung zu geben.

Das Justizhaus leistet somit einen Beitrag zur Vorbeugung von Straftaten. Es trägt zu einem friedlicheren Zusammenleben und zur Durchsetzung der Menschenrechte und der Gesetze Belgiens bei. Es schützt die Gesellschaft und sichert und fördert die Identität und die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Menschen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Das Justizhaus erachtet zwei Dinge als untrennbar: die Entwicklung der alternativen Strafmaßnahmen in der Gesellschaft zu gewährleisten und die Maßnahmen zur sozialen Eingliederung zu fördern. Das Ziel dahinter ist die Abwendung von Straftaten und der Ausstieg aus der kriminellen Karriere. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass es sich hierbei um einen Prozess und nicht um einen einzelnen Moment handelt.

Das Justizhaus trägt dazu bei, den Bürgern Ostbelgiens eine zugängliche, effiziente und menschliche Justiz zur Verfügung zu stellen.

2.1. Umsetzung des Auftrags auf struktureller Ebene

Die strukturelle Ebene kann in zwei Bereiche aufgeteilt werden:

- Die Aufgaben, die das Tagesgeschäft des Justizhauses direkt betreffen.

Dazu gehören zum Beispiel der Empfang, die Aktenbeauftragungen, die Übersicht und Verwaltung der Arbeitsbereiche und des operationellen Personals, sowie die Organisation und Leitung von Teamsitzungen.

Die Arbeit im Justizhaus fordert zudem eine enge **Zusammenarbeit mit den lokalen Gerichtsbehörden, der Staatsanwaltschaft und den Polizeidiensten**. Ein regelmäßiger Austausch und den lokalen Gegebenheiten angepasste Absprachen sind notwendig. Vor allem bei Gesetzes- und Regeländerungen müssen die Verfahrenswege auf lokaler Ebene in Konzertierung mit den Behörden bestimmt werden.

- Die Aufgaben, die vor der Vergemeinschaftung des Justizhauses von der Generaldirektion Justizhäuser des FÖD Justiz durchgeführt wurden.

Aufgrund der Vergemeinschaftung im Jahre 2014 wurde die strukturelle Ebene erheblich erweitert. Das Justizhaus muss seitdem sämtliche Aufgaben für die Deutschsprachige Gemeinschaft übernehmen. Zu diesen Aufgaben zählen beispielsweise verschiedene Arbeitsgruppen mit dem FÖD Justiz und den beiden anderen Gemeinschaften sowie sechs Arbeitsgruppen in Zusammenarbeit mit dem Kollegium der Generalprokuratoren. Außerdem gehört das Verfassen von Gesetzestexten, die Ausarbeitung von verschiedenen Informatikprogrammen usw. dazu. In den beiden Partnergemeinschaften werden diese Aufgaben weiterhin von einer Generalverwaltung übernommen.

Eine Besonderheit seit der Vergemeinschaftung stellen die jährlichen Aufgaben gegenüber dem **Rechnungshof** dar. Das Sonderfinanzierungsgesetz legt die Mechanismen zur Weiterentwicklung der den Gemeinschaften gewährten Föderaldotation fest¹. Der Betrag der Dotation jeder Gemeinschaft wird jährlich dem nominalen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts angeglichen. Eine eventuelle zusätzliche Erhöhung für die Justizhäuser wird alle drei Jahre durchgeführt und ist von der Entwicklung der Anzahl Akten in Ausführung der föderalen Aufträge abhängig.

Deswegen muss das Justizhaus jährlich für den 15. Februar seine Statistiken des Vorjahres dem Rechnungshof mitteilen. Dieser berücksichtigt immer nur die neu eingegangenen Akten des Vorjahres, also nicht die Anzahl der bearbeiteten und der geschlossenen Akten. Anschließend folgen zwei Kontrollphasen. Die erste Kontrolle bezieht sich auf die statistischen Daten. Die zweite Kontrolle beruht auf einer repräsentativen Stichprobe von Aufträgen pro Gemeinschaft, damit der Rechnungshof überprüfen kann, ob es sich um offizielle Aufträge der föderalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden handelt.

Nach den verschiedenen Prüfungen des Rechnungshofes erhielten wir **528 neue Akten im Jahr 2019 und 473 neue Akten im Jahr 2018**. Im Jahr 2017 handelte es sich um 420 neue Akten, im Jahr 2016 um 381 neue Akten und im Jahr 2015 um 426 neue Akten. Die Erstberatung des Justizhauses sowie die Strafgefangenenbetreuung werden nicht vom Rechnungshof berücksichtigt.

2.2. Umsetzung des Auftrags auf operationeller Ebene

Der Grundauftrag des Justizhauses besteht seit seiner Gründung darin zu informieren, zu begleiten, zu kontrollieren und Entscheidungshilfe zu leisten, und dies in den gesetzlich dafür vorgesehenen Bereichen.

Hierzu zählen die rechtmäßige Ausführung der gesetzlichen Regelungen über die Vermittlung und Maßnahmen, die Alternative zur Untersuchungshaft, die Hafturlaube, die Bewährung und Bewährungsstrafe, die Arbeitsstrafe, die vorläufige und bedingte Freilassung, die elektronische Überwachung, die Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht und die Internierung.

¹ Artikel 47/10 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen. Im Falle der Deutschsprachigen Gemeinschaft: Artikel 58octodécies des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Im Bereich des Sorgerechts führt das Justizhaus auf Anfrage des Familiengerichts Sozialuntersuchungen durch.

Im Rahmen der Opferbetreuung begleitet ein Justizassistent Opfer und deren Angehörige sowie Zeugen von Straftaten, und das während des gesamten Strafverfahrens.

Zum Angebot des Justizhauses zählt ebenfalls die psychosoziale Begleitung von Strafgefangenen und ihren Angehörigen während und nach einer Gefängnisstrafe. Der Mitarbeiter des Justizhauses handelt hier jedoch auf Bitte der betroffenen Personen und nicht im Auftrag einer Behörde.

Das Justizhaus bietet ebenfalls eine Erstberatung und eine juristische Beratung an. Bürger, die Fragen oder Probleme im Zusammenhang mit der Justiz haben, finden hier einen Ansprechpartner.

2.2.1. Die auftraggebenden Behörden

Das Justizhaus erhält seine Aufträge überwiegend von Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden. Das heißt, dass die Justizassistenten hauptsächlich auf Mandat arbeiten. Folgende Behörden können ein Mandat ausstellen:

- Anklagekammer,
- Appellationshof,
- Bewährungskommission,
- Direktion Haftangelegenheiten,
- Familiengericht,
- Föderalstaatsanwaltschaft,
- Friedensrichter,
- Gefängnisdirektor,
- Generalstaatsanwaltschaft,
- Korrektionalgericht,
- Ratskammer,
- Strafvollstreckungsgericht,
- Staatsanwaltschaft,
- Untersuchungsrichter.

2.2.2. Die Arbeitsweise der Justizassistenten

Die Arbeit unter Mandat und der Aufbau der Beziehung zwischen dem Justizassistenten und dem Straftäter, dem Opfer oder dem Rechtsuchenden erfolgt gemäß einer Reihe von Grundprinzipien, die die Haltung des Justizassistenten bestimmen.

- Das Prinzip der Emanzipation

Ein emanzipatorischer Arbeitsansatz befähigt die Person, ihre Kompetenzen so weit zu entwickeln, dass sie immer eigenständiger wird und eine autonome Haltung bezieht. Dieser Ansatz fördert also die Fähigkeiten des Einzelnen innerhalb seines interaktionellen und kontextuellen Umfelds.

- **Die Übertragung der Verantwortung**

Der Justizassistent überlässt der Person die Möglichkeit, selbst Verantwortung zu übernehmen. Das heißt, die Person muss soweit über ihre Situation und Handlungsmöglichkeiten aufgeklärt sein, dass sie selbst entscheiden kann, welchen Schritt sie als nächstes macht, oder auch nicht macht. Der Justizassistent ist dazu da, der Person zu helfen die verschiedenen Möglichkeiten, die sich ihr bieten, auszuschöpfen und deren Folgen und Auswirkungen zu erklären.

Es ist also unerlässlich, von der „Weltanschauung“ der Person auszugehen und ihr Informationen über die durch den Mandatsrahmen definierten "Spielregeln" zu geben. Dieser Ansatz zielt also konkret darauf ab, der Person die Verantwortung für die Verwaltung ihres Lebens zurückzugeben, indem sichergestellt wird, dass das Eingreifen der Justiz nicht mehr gerechtfertigt ist.

- **Die Nicht-Normativität**

Der Justizassistent geht von den Werten der Person aus und nicht von seinen eigenen. Das heißt, er muss in seiner Arbeit die Religion, die Weltansicht und die Werte der Person in Betracht ziehen, fragen was ihrer Meinung nach den Konflikt mit der Justiz hervorgerufen hat und was die Justiz von ihr erwartet. Der Justizassistent kann dabei andere Blickpunkte oder Konzepte in die Arbeit einfließen lassen, aber er muss immer nachfragen, wie die Person diese versteht und welchen Sinn diese für sie ergeben.

- **Die Nicht-Substituierung**

Der Justizassistent trifft keine Entscheidungen für die Personen. Er hat aber trotzdem die Aufgabe, der Person die richtige Richtung zu weisen, damit sie den Auflagen der Justiz gerecht wird. Er kann ihr auch helfen, Telefonate zu führen oder Termine bei Behörden wahrzunehmen, aber immer mit dem Ziel, dass sie dies später allein macht. Er führt den Menschen dazu, für sich selbst zu sorgen, mit seinen eigenen Mitteln.

Die Nicht-Substituierung bedeutet auch, dass der Justizassistent nicht an der Stelle von auftraggebenden Behörden handelt.

- **Eventuelle Schäden limitieren**

Der Justizassistent achtet darauf, dass das Einschreiten des Rechtsstaates die individuellen Rechte und Freiheiten des Betroffenen begrenzt antastet und dieses Einschreiten proportional zum verfolgten Ziel bleibt. Das Einschreiten des Rechtsstaates in das Leben der Personen hat je nach Aufgabenbereich zum Ziel einen Rückfall in die Straftat zu vermeiden, das Interesse der Kinder zu wahren oder eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Der Justizassistent ist Bestandteil des vom Rechtsstaat eingesetzten Mittels. Daher ist für den Justizassistenten wichtig, die von ihm eingesetzten Mittel im Rahmen seines Auftrages zu rechtfertigen.

II. DIE STRAFEN UND MASSNAHMEN

Im Rahmen seiner strafrechtlichen Aufträge interveniert das Justizhaus sowohl vor dem Urteil, also in der Phase vor einer eventuellen Urteilsverkündung, als auch nach dem endgültigen Urteil.

Während der Phase vor der Urteilsverkündung kann das Justizhaus auf Antrag Sozialuntersuchungen durchführen. Es interveniert auch im Rahmen der Prozedur Vermittlung und Maßnahmen und der Alternativen zur Untersuchungshaft.

Das Justizhaus spielt eine Begleit- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Täter, unabhängig davon, ob sie angeklagt, aber nicht verurteilt (im Rahmen der probeweisen Freilassung) oder verurteilt sind.

1. Vermittlung und Maßnahmen

1.1. Überblick

Die Staatsanwaltschaft kann den Verdächtigen von bestimmten Straftaten das Verfahren Vermittlung und Maßnahmen vorschlagen.

Das Verfahren ermöglicht es dem Verdächtigen, bei erfolgreicher Ausführung nicht vor einem Strafgericht verfolgt zu werden. Die Tat erscheint nicht in seinem Strafregister.

Dem Opfer bietet das Verfahren die Möglichkeit einer Aussprache mit dem Verdächtigen und eine schnelle Entschädigung.

Je nach Anfrage der Staatsanwaltschaft kann das Verfahren:

- nur eine Vermittlung zwischen Opfer und Verdächtigen betreffen;
- sowohl Maßnahmen für den Verdächtigen als auch eine Vermittlung mit dem Opfer vorsehen;
- nur Maßnahmen für den Verdächtigen beinhalten, zum Beispiel bei Drogenbesitz.

Bei den Maßnahmen kann es sich um eine Therapie, eine medizinische Behandlung, Sozialstunden und/oder eine Weiterbildung handeln. Die Maßnahmen stehen meist in Verbindung mit der Straftat. Zusätzlich kann die Staatsanwaltschaft weitere Bedingungen zum Verfahren aufstellen, wie das Abtreten bestimmter Gegenstände.

1.2. Vorgehensweise

Als Erstes erhält der Justizassistent Zugang zu der Gerichtsakte. So erhält er Informationen zum Tatbestand, zu den betroffenen Personen, zum entstandenen Schaden, zu den Sichtweisen des Opfers und des Verdächtigen, zum Tathergang, usw.

Der Justizassistent lädt die Personen, welche vom Verfahren betroffen sind, getrennt voneinander zum Erstgespräch ein. Bei den Betroffenen handelt es sich je nach Fall:

- um ein Opfer und einen Verdächtigen,
- um einen Verdächtigen.

In diesem Gespräch wird das Verfahren erklärt. Danach teilen die Betroffenen mit, ob sie sich weiter an dem Verfahren beteiligen möchten.

Betrifft die Vermittlung das Opfer und den Verdächtigen, ist das Ziel, eine Wiedergutmachung zwischen beiden Parteien zu finden. Es kann sich hierbei um eine Entschuldigung, eine Aussprache oder einen Geldbetrag handeln. Voraussetzung, um an

diesem Verfahren teilzunehmen, ist, dass der Verdächtige seine Verantwortung gegenüber dem Opfer eingesteht. Der Justizassistent vermittelt zwischen dem Verdächtigen und dem Opfer, entweder in Einzelgesprächen oder in gemeinsamen Gesprächen. Wenn eine Einigung gefunden wurde, wird diese schriftlich festgehalten. Das Opfer, der Verdächtige und die Staatsanwaltschaft unterschreiben diese Vereinbarung und der Justizassistent überprüft im Auftrag der Staatsanwaltschaft, ob der Verdächtige sich an die Einigung hält.

Betreffen die Maßnahmen nur den Verdächtigen, bespricht der Justizassistent mit der Person, wie sie die Maßnahmen umsetzen möchte. Er setzt mit dem Verdächtigen ebenfalls eine Vereinbarung auf, die von ihm und der Staatsanwaltschaft unterschrieben werden muss. In diesem Fall wird der Justizassistent auch von der Staatsanwaltschaft beauftragt, die Einhaltung der Maßnahmen zu überprüfen und dem Verdächtigen dabei Unterstützung zu gewähren.

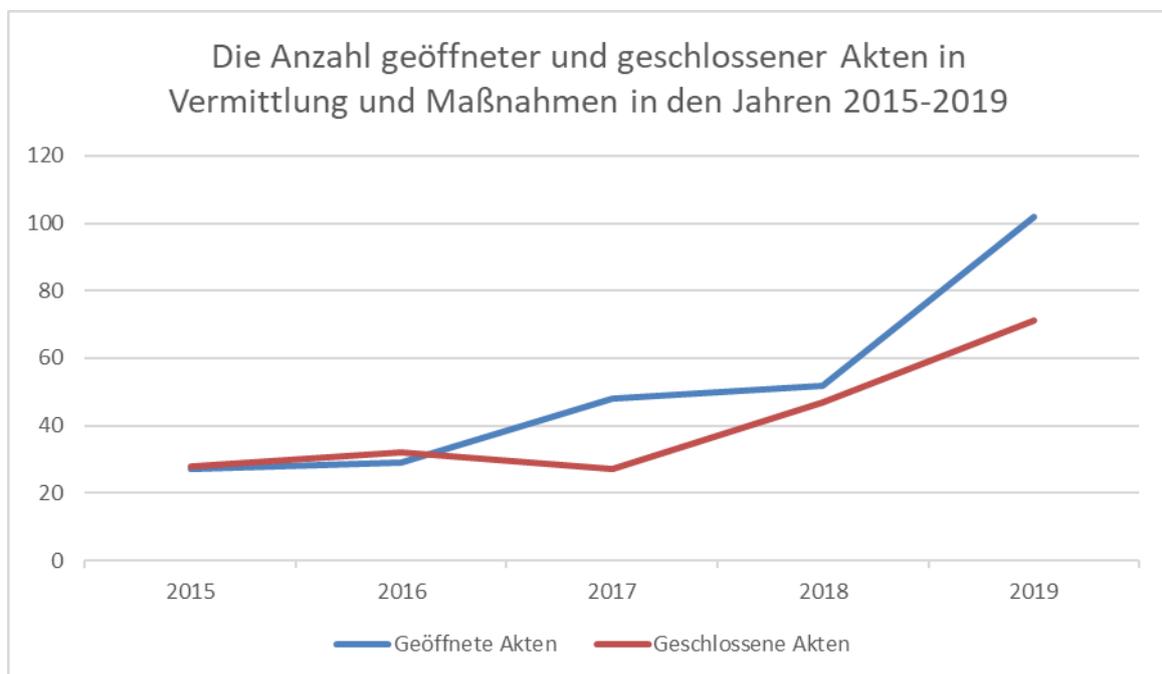
Das Verfahren kann frühzeitig beendet werden, wenn das Opfer, der Straftäter oder die Staatsanwaltschaft dies entscheiden. Der Justizassistent kann ebenfalls der Staatsanwaltschaft vorschlagen, die Vermittlung und Maßnahmen zu beenden. Der Justizassistent informiert vorher das Opfer und den Täter über seinen Vorschlag und seine Gründe.

Hält der Verdächtige die Einigung mit dem Opfer nicht ein oder führt die Maßnahme nicht aus, meldet der Justizassistent dies der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft entscheidet anschließend, wie sie mit dem Verdächtigen weiter vorgeht. Sie kann ihn zum Beispiel vor das Strafgericht laden.

Das Verfahren endet, wenn der Verdächtige alle Maßnahmen und Bedingungen der Vereinbarungen erfüllt hat. In diesem Fall kann er nicht mehr für die ihm zu Last gelegten Taten verfolgt werden.

1.3. Statistiken

In folgender Grafik kann man die Entwicklung in Vermittlung und Maßnahmen der letzten Jahre sehen.



Grafik 1 Vermittlung und Maßnahmen - Akten 2015-2019

Man erkennt, dass die Anzahl der offenen und der geschlossenen Akten in den letzten Jahren mehr oder weniger ausgeglichen war.

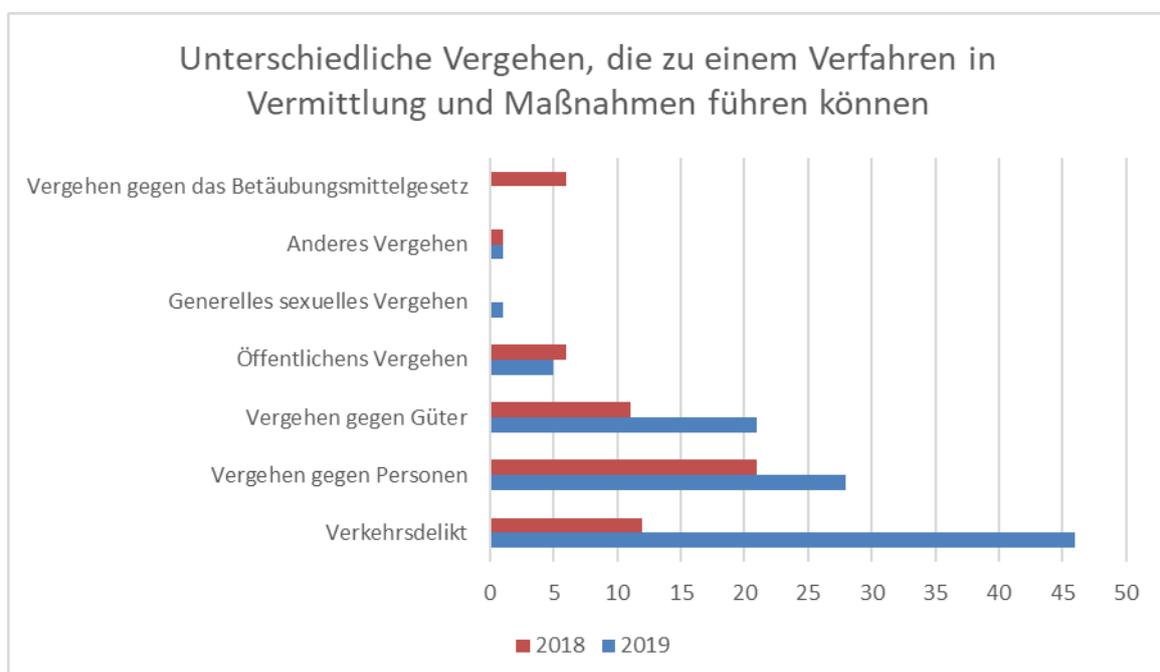
Die Anzahl neuer Akten ist jedoch seit 2016 stetig angestiegen. Dies hat verschiedene Gründe.

Ende 2017 beschlossen die Staatsanwaltschaft, das Belgische Institut für Verkehrssicherheit (VIAS) und das Justizhaus, dass bei Geschwindigkeitsübertretungen ebenfalls ein VIAS-Kurs im Rahmen des Verfahrens Vermittlung und Maßnahmen auferlegt werden kann.

Das Gesetz vom 18. März 2018 zur Änderung verschiedener Bestimmungen des Strafrechts, des Strafverfahrens und des Gerichtsverfahrensrechts hat das Verfahren so abgeändert, dass es für die Staatsanwaltschaft nun auch möglich ist, das Verfahren vorzuschlagen, wenn es nur einen Verdächtigen und kein Opfer gibt oder das Opfer mit dem Verfahren nicht einverstanden ist. Vorher konnte das Verfahren nur eingeleitet werden, wenn Täter und Opfer diesem zustimmten.

In der folgenden Grafik sind die unterschiedlichen Vergehen dargestellt, für die das Justizhaus von der Staatsanwaltschaft mit einer Vermittlung und Maßnahmen in den letzten beiden Jahren beauftragt wurde. Man kann erkennen, dass im Jahre 2019 die meisten Vermittlungen und Maßnahmen (43%) im Rahmen eines Verkehrsdeliktes vorgeschlagen wurden. In diesen Akten müssen die Personen meistens einen VIAS-Kurs besuchen (Straßenverkehrsordnung). Im Jahr 2018 sind die meisten Vermittlung und Maßnahmen (37%) für ein Vergehen gegen Drittpersonen vorgeschlagen worden. Dies sind meistens Fälle von vorsätzlichen Körperverletzungen, aber auch Gewalt zwischen (Ex-)Partnern.

Bedingung für die Anwendung dieses Verfahrens ist, dass es nur für Straftaten genutzt werden darf, welche eine Höchststrafe von 2 Jahren Haft mit sich bringen. Somit finden größere Straftaten in diesem Verfahren nicht ihren Platz. Dies erklärt auch, warum es nur eine Akte mit einem sexuellen Vergehen gab, da die Haftstrafen für diese Art von Vergehen meist über zwei Jahre liegen.



Grafik 2 Vermittlung und Maßnahmen - unterschiedliche Vergehen

2. Die Alternative zur Untersuchungshaft

2.1. Überblick

Wenn eine Person verdächtigt wird eine Straftat begangen zu haben und ein Untersuchungsverfahren eingeleitet wurde, kann der Untersuchungsrichter unter bestimmten Bedingungen entscheiden, diese Person in Untersuchungshaft zu nehmen. Es ist aber auch möglich, dass der Untersuchungsrichter diese Person unter Auflagen frei lässt. Dabei handelt es sich dann um eine Alternative zur Untersuchungshaft.

Bei den Auflagen kann es sich um Verpflichtungen und um Verbote handeln, wie zum Beispiel keinen Kontakt zum Opfer oder zu eventuellen Mittätern pflegen, keine illegalen Substanzen konsumieren, Gaststätten meiden usw.

2.2. Vorgehensweise

Der Untersuchungsrichter hat entschieden, einer Person eine Alternative zur Untersuchungshaft aufzuerlegen. Der Beschluss und die Auflagen, welche zuerst für drei Monate gelten, werden der Person nach der Vernehmung durch den Untersuchungsrichter ausgehändigt. Es ist möglich, die Auflagen für drei weitere Monate zu verlängern.

Nachdem der zuständige Justizassistent mit der Akte beauftragt worden ist, kontaktiert er die betroffene Person zeitnah und lädt sie zum Erstgespräch vor, da der erste Bericht über den Verlauf der Alternative zur Untersuchungshaft schon nach dem ersten Monat bei dem Untersuchungsrichter eingereicht werden muss.

Während des Erstgesprächs wird der Rahmen und die Begleitung erklärt und die Auflagen werden zusammen durchgegangen. Der Verlauf der Akte bestimmt, in welchem Rhythmus die Person vom Justizassistenten vorgeladen wird.

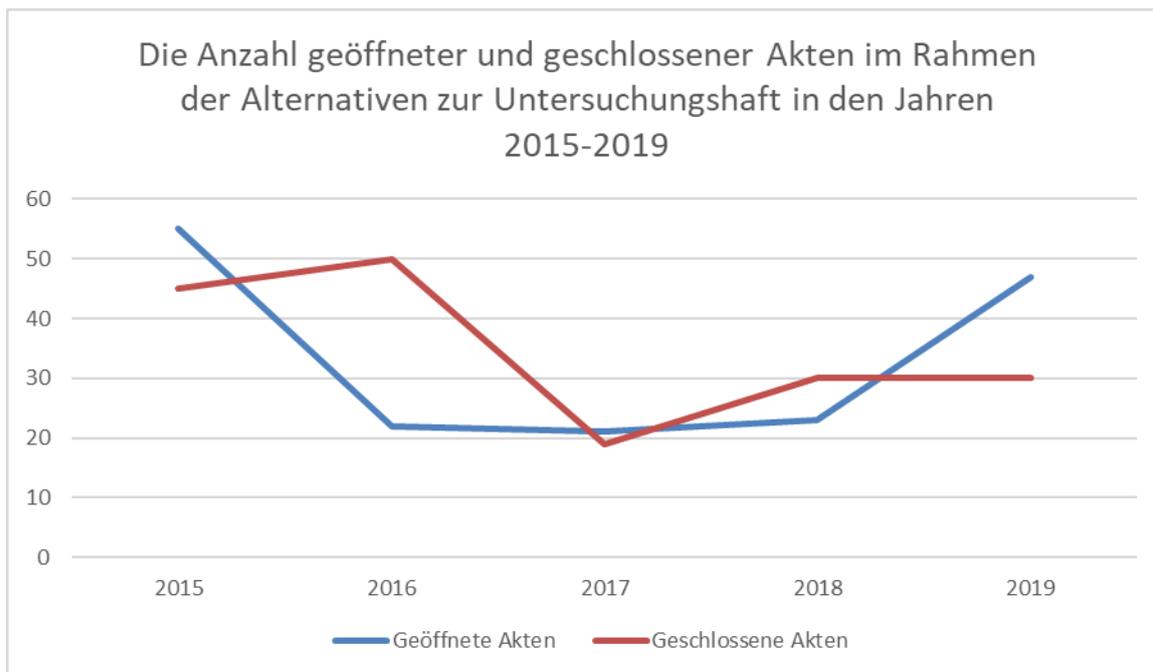
Fünfzehn Tage vor Ablauf der Frist muss der Justizassistent einen Bericht für den Untersuchungsrichter schreiben, um über den Verlauf der Alternativen zur Untersuchungshaft zu berichten.

Die Begleitung wird nach drei Monaten beendet, wenn die Alternative zur Untersuchungshaft nicht verlängert wird.

Der Beschuldigte wird, nachdem die Ermittlungen abgeschlossen sind, vor die Ratskammer geladen, welche entscheidet, ob die Akte eingestellt oder an ein Korrekionalgericht verwiesen wird. Anschließend geht die Akte zur Staatsanwaltschaft.

2.3. Statistiken

Nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Anzahl Mandate in den letzten Jahren.



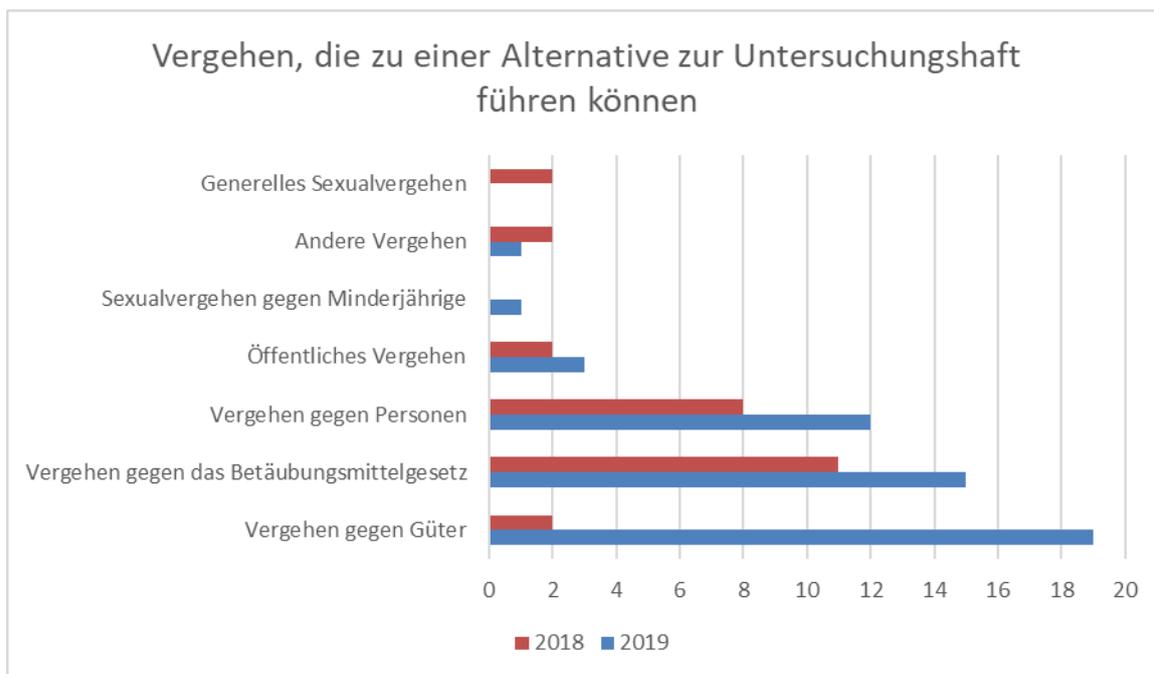
Grafik 3 Alternative zur Untersuchungshaft – Akten 2015-2019

Die Anzahl der Akten hat in den Jahren 2016 bis 2018 stark abgenommen, um anschließend wieder anzusteigen.

Ein globales Überdenken dieser Maßnahme, wie beispielsweise die Verlängerungspolitik der Dreimonatsfrist, so wie bestimmte externe Parameter, führten zu dieser vorübergehenden Aktenminderung.

Im Jahr 2019 erhielten wir 48 neue Akten.

In folgender Grafik werden die unterschiedlichen Vergehen, die zu einer Alternative zur Untersuchungshaft geführt haben, dargestellt.



Grafik 4 Alternative zur Untersuchungshaft - unterschiedliche Vergehen

Im Jahr 2018 gab es die meisten Alternativen zur Untersuchungshaft wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, 2019 hingegen wegen eines Vergehens gegen Güter. 2018 gab es keine Alternative zur Untersuchungshaft wegen Sexualdelikten an Minderjährigen und im Jahr 2019 gab es keine Alternative zur Untersuchungshaft wegen generellen Sexualdelikten.

3. Die Bewährung

3.1. Überblick

Eine Bewährung ist eine Alternative zu einer Haft- oder Geldstrafe. Dies bedeutet, dass die Person vom Gericht dazu verpflichtet wird, bestimmte Auflagen einzuhalten und dies während eines gewissen Zeitraums. Somit wird die Haft- oder Geldstrafe nur teilweise oder gar nicht vollstreckt.

3.2. Vorgehensweise

Als erstes nimmt der Justizassistent die ihm von der Bewährungskommission zugeteilte Akte zur Kenntnis. Diese beinhaltet das Gerichtsurteil, einen Auszug aus dem Strafregister sowie einen Auszug aus dem Nationalregister. So erhält er Informationen zum Tatbestand, zu den an der Tat beteiligten Personen und zum Strafmaß.

Zusätzlich hat der Justizassistent die Möglichkeit, die Gerichtsakte einzusehen, was ihm zu weiteren Informationen verhelfen kann.

Anschließend wird die betroffene Person zum Erstgespräch eingeladen. Das Erstgespräch dient zur Kontaktaufnahme und es werden Informationen zum Ablauf, Inhalt und Ziel der Bewährung ausgetauscht. Der Justizassistent erklärt außerdem seine Rolle in Bezug auf die Begleitung und die Kontrolle im Rahmen der Bewährung.

Die Begleitung der betroffenen Person im Justizhaus gestaltet sich folgendermaßen. Der Justizassistent bespricht mit der Person die Ursache für die Straftat und versucht, mit ihr einen Weg zu finden, einen Rückfall zu vermeiden. Ebenfalls bietet der Justizassistent Hilfe an, damit die Person die Auflagen, die ihr vom Gericht auferlegt wurden, einhalten kann und informiert sie über die Erwartungen, die die Justiz an sie stellt. Mit dem Justizassistenten zusammen können Einrichtungen gesucht werden, in denen zum Beispiel eine Therapie angetreten werden kann.

Wie schon erwähnt, ist die Rolle des Justizassistenten nicht nur eine Rolle der Hilfestellung, sondern ebenfalls eine der Kontrolle. Damit der Justizassistent sehen kann, ob die Auflagen eingehalten werden, müssen die Personen ihm Bescheinigungen einreichen, zum Beispiel von Therapiestunden, die wahrgenommen wurden oder von Drogentests, die gemacht wurden. Bei der Kontrolle ist eine Zusammenarbeit mit der Polizei möglich, da manche Auflagen von ihr geprüft werden.

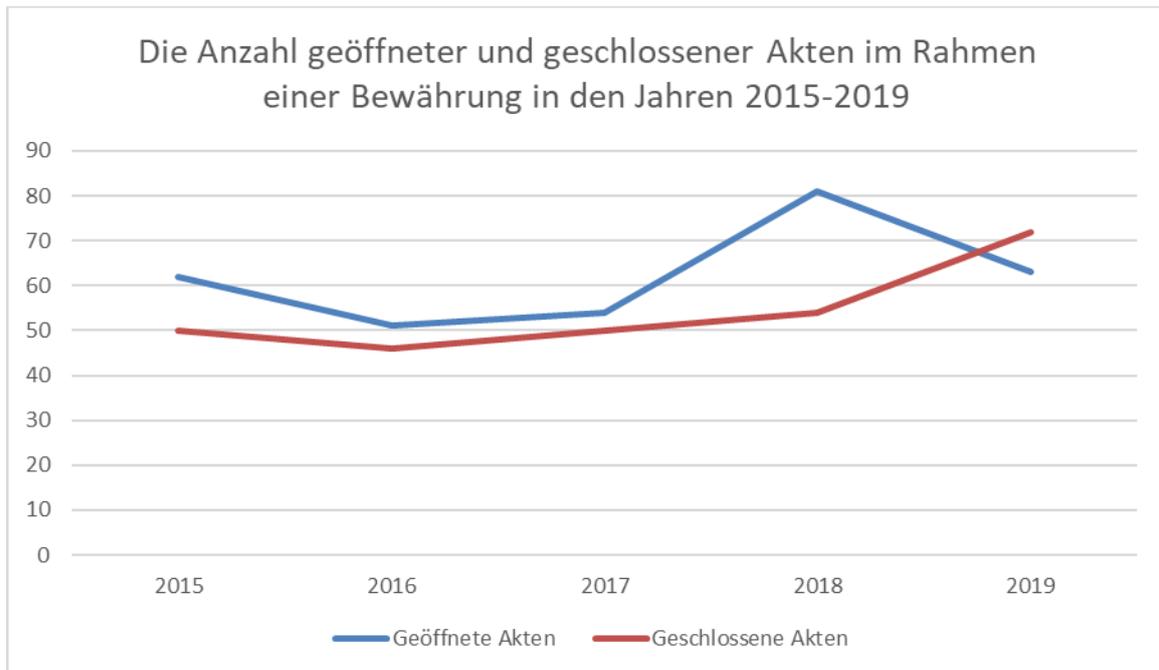
Die Dauer der Bewährungsstrafe wird zu Beginn vom Gericht festgelegt und kann zwischen einem und fünf Jahren betragen. Werden alle Auflagen bis zum Ende eingehalten, schreibt der Justizassistent einen Endbericht für die Bewährungskommission und schließt die Akte.

Die Bewährungskommission

Der Justizassistent muss regelmäßig Berichte für die Bewährungskommission schreiben. Die Bewährungskommission ist ein Kontrollorgan welches sich aus einem Richter, einem Rechtsanwalt und einer Person aus dem öffentlichen Dienst zusammenstellt. Die Bewährungskommission tagt einmal im Monat im Justizhaus. Verläuft die Bewährung nicht so wie gewünscht, kann die Person vor die Bewährungskommission geladen werden. Diese entscheidet dann, ob die Bewährung frühzeitig beendet wird. Ist dies der Fall, geht die Akte zur Staatsanwaltschaft und die Person kommt erneut vor Gericht, welches dann ein neues Urteil fällt.

3.3. Statistiken

In der folgenden Grafik kann man die Entwicklung der Bewährungen in den letzten Jahren verfolgen.

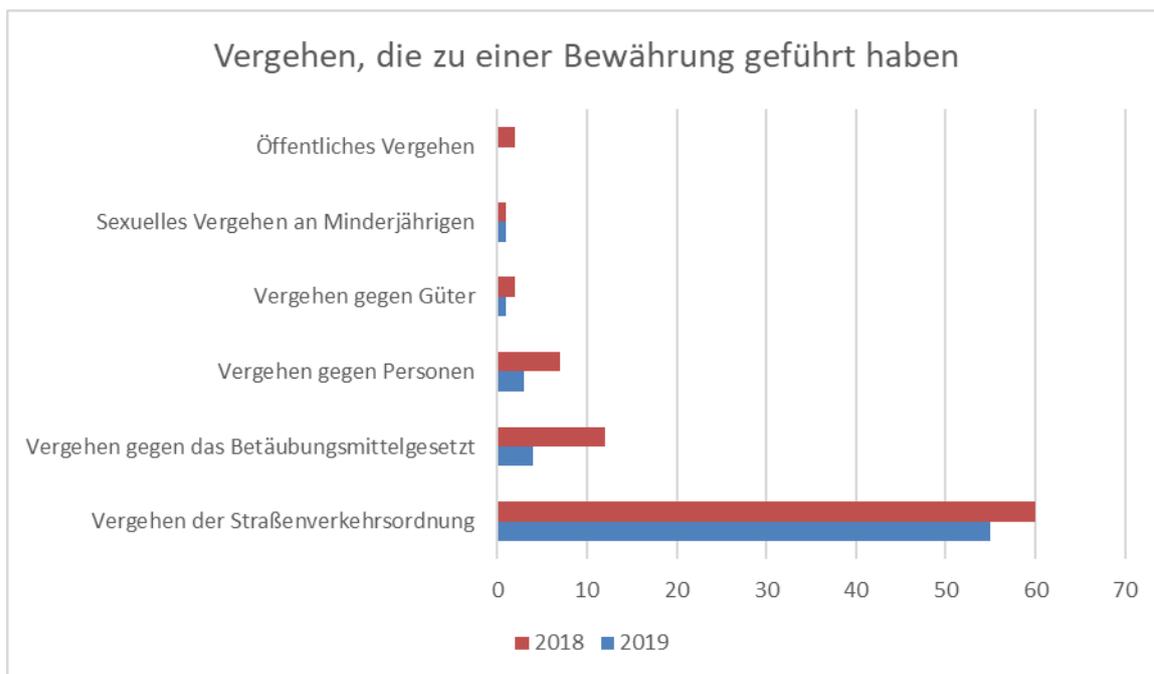


Grafik 5 Bewährung - Akten 2015-2019

Die Anzahl der neuen Akten hat in den letzten Jahren nur wenig geschwankt, lediglich im Jahr 2018 gab es einen deutlichen Anstieg. Dieser Anstieg erklärt auch, dass im Jahre 2019 die Anzahl der geschlossenen Akten erstmals höher war als die Anzahl der eröffneten Akten. Im Jahr 2018 wurden 93% der Akten und im Jahr 2019 100% der Akten erfolgreich abgeschlossen.

Der Anstieg der geöffneten Akten im Jahr 2018 war ein allgemeiner Anstieg und kann nicht auf eine spezielle Kategorie von Straftaten zurückgeführt werden.

In der folgenden Grafik werden die Kategorien der Straftaten vorgestellt, bei denen eine Bewährung erfolgt ist.



Grafik 6 Bewährung – unterschiedliche Vergehen

Die meisten Bewährungsungen wurden 2018 sowie 2019 wegen Vergehen gegen die Straßenverkehrsordnung verhängt. Ein kleinerer Teil der Bewährungsungen wurde wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz und gegen Personen verhängen.

4. Die Bewährungsstrafe

4.1. Überblick

Die Bewährungsstrafe gleicht der Bewährung. Der Unterschied besteht darin, dass eine Bewährung immer eine andere Strafe (Haft- oder Geldstrafe) ersetzt. Eine Bewährungsstrafe hingegen ist ein Verfahren, in dem die Bewährung als solche die Strafe darstellt. Der Richter legt jedoch immer eine Ersatzstrafe (Haft- oder Geldstrafe) fest, falls die Bewährungsstrafe nicht ausgeführt wird.

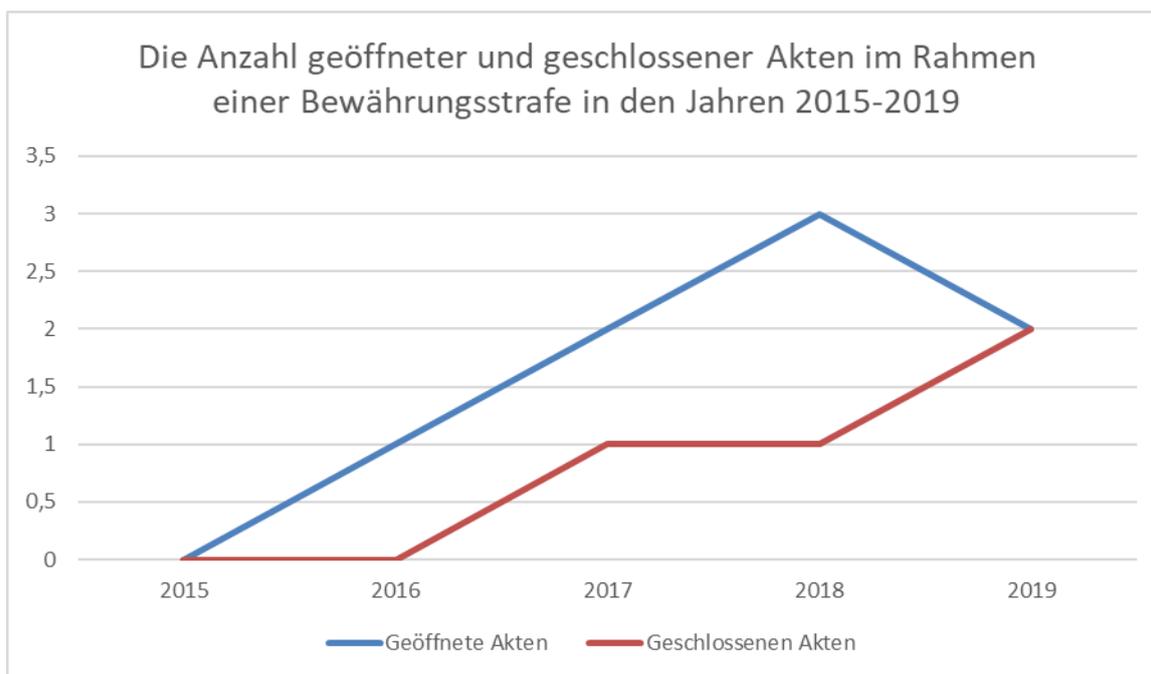
4.2. Vorgehensweise

Während des Erstgesprächs erarbeitet der Justizassistent zusammen mit der Person ihre Bewährungsaufgaben, welche danach von der Bewährungskommission abgesegnet werden müssen. In diesem Fall gibt der Richter, welcher die Bewährungsstrafe ausgesprochen hat, nur Hinweise bezüglich der Auflagen, legt diese aber nicht fest.

Wie bei der Bewährung kontrolliert der Justizassistent das Einhalten der Auflagen. Wird gegen die Auflagen verstoßen, kann die Bewährungskommission entscheiden, die Bewährungsstrafe frühzeitig zu beenden. In diesem Fall geht die Akte zurück zur Staatsanwaltschaft, die dann die Ersatzstrafe vollstreckt.

Die Bewährungsstrafe endet, wenn die Auflagen während eines zu Beginn bestimmten Zeitraums eingehalten worden sind.

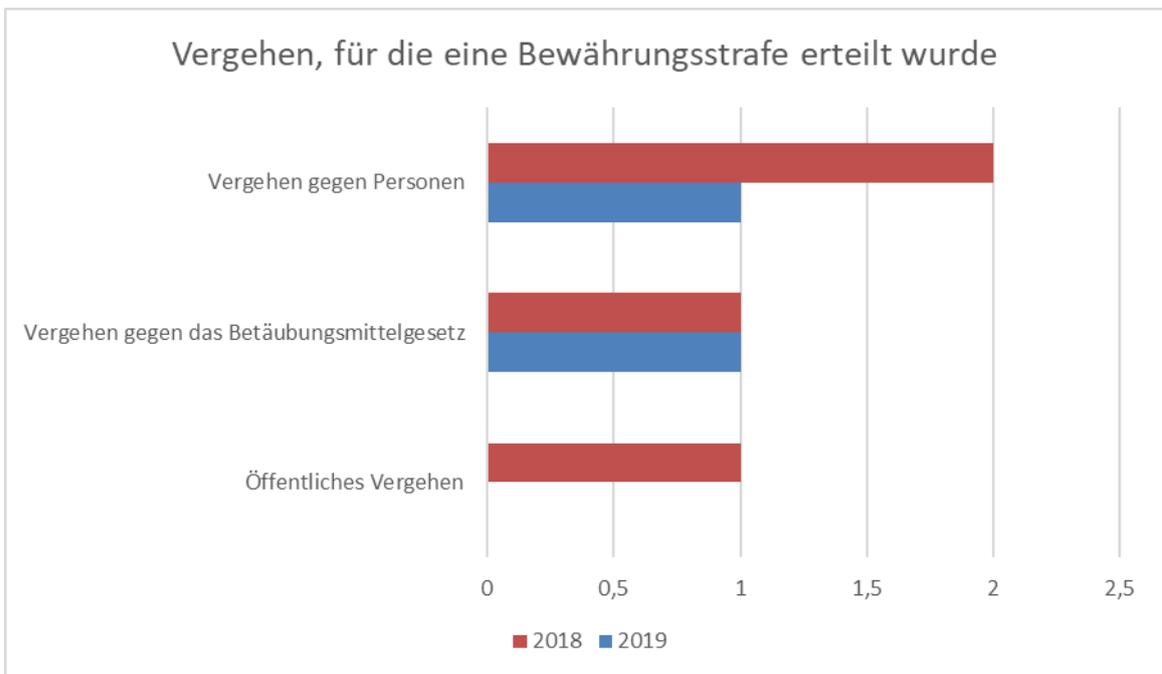
4.3. Statistiken



Grafik 7 Bewährungsstrafe - Akten 2015-2019

Die Bewährungsstrafe ist erst durch das Gesetz vom 10. April 2014 zur Einführung der Bewährung als autonome Strafe im Strafgesetzbuch und zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat die Bewährung als autonome Strafe ins Leben gerufen, die es vorher als solche noch nicht gab.

Dadurch sind die ersten Akten im Jahr 2016 eröffnet worden. Im Jahr 2018 und 2019 sind alle Akten erfolgreich abgeschlossen worden.



Grafik 8 Bewährung - unterschiedliche Vergehen

Bei der aufwändigen Ausarbeitung der Bewährungsauflagen beschränkt der Justizassistent sich nicht auf die Elemente im Zusammenhang mit dem von der Justiz festgestellten rechtswidrigen Verhalten. Er berücksichtigt die weiteren Problematiken, die sich aus einem Gespräch mit dem Verurteilten in Hinblick auf die Ausarbeitung von Auflagen im Einklang mit der Gesamtauffassung seines Lebenskontextes ergeben.

5. Die Arbeitsstrafe

5.1. Überblick

Eine Arbeitsstrafe ist, ebenso wie eine Haft- oder Geldstrafe, eine Hauptstrafe. Sie besteht aus einer unbezahlten Arbeit, die im Interesse der Allgemeinheit verrichtet wird. Die Anzahl der zu verrichtenden Stunden wird vom Gericht festgelegt. Außerdem wird eine Ersatzstrafe (Haft- oder Geldstrafe) verhängt, die ausgeführt wird, falls die Arbeitsstunden nicht korrekt oder gar nicht geleistet werden.

5.2. Vorgehensweise

Wie in den anderen Verfahren auch nimmt der Justizassistent als erstes die Akte der betroffenen Person zu Kenntnis. Diese beinhaltet das Gerichtsurteil, einen Auszug aus dem Strafregister sowie einen Auszug aus dem Nationalregister. Anschließend wird die Person zum Erstgespräch vorgeladen.

Bei dem Erstgespräch werden Informationen zum Ablauf, zum Inhalt und zum Ziel der Arbeitsstrafe ausgetauscht. Der Justizassistent erklärt seine Rolle in Bezug auf die Begleitung und Kontrolle der Arbeitsstrafe.

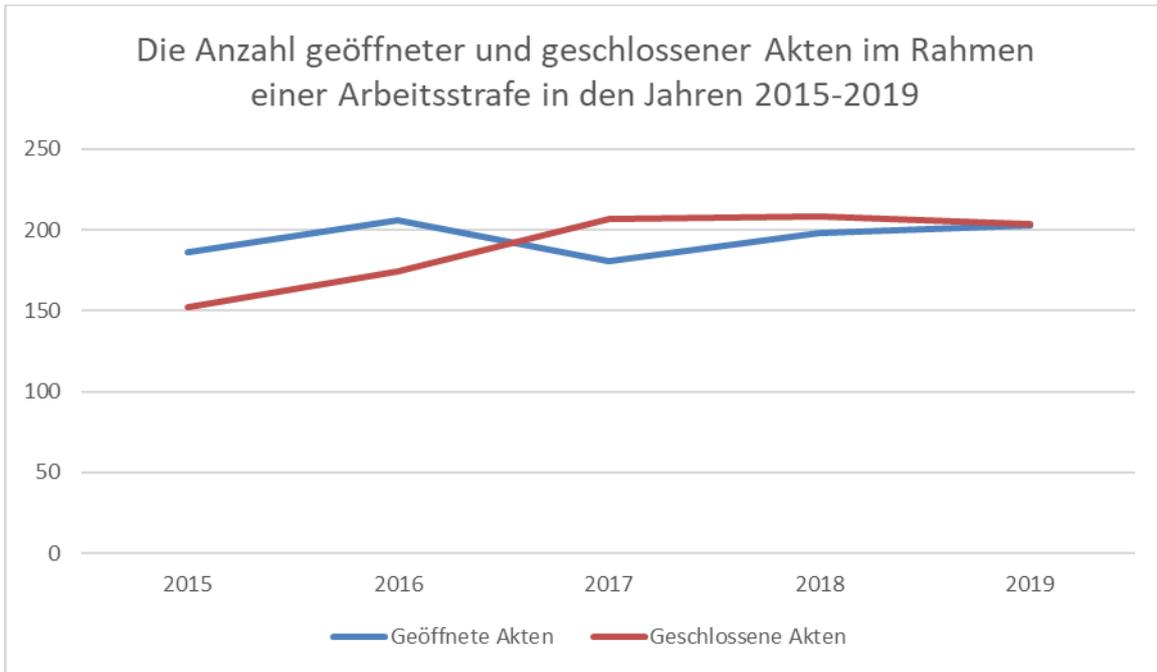
Zu Beginn der Begleitung bespricht der Justizassistent mit der Person, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten die Arbeitsstrafe verrichtet werden kann. Außerdem gilt es zu klären, welche Bereiche für eine Arbeitsstrafe in Frage kommen, abhängig von den Fähigkeiten der Person. Nachdem diese Fragen geklärt sind, wird die Person zur Dienststelle für Alternative Strafmaßnahmen weitergeleitet. Dort wird dann eine geeignete Einrichtung für das Ableisten der Arbeitsstunden gesucht.

Der Justizassistent muss ebenfalls die korrekte Verrichtung der Arbeitsstunden kontrollieren. Dazu dienen ihm die Stundenpläne, die von der betroffenen Person und den Einrichtungen ausgefüllt werden. Im Falle einer Krankheit muss dem Justizassistent ein Attest eingereicht werden.

Wie bei der Bewährung und der Bewährungsstrafe muss der Justizassistent bei der Arbeitsstrafe der Bewährungskommission einen Bericht über den Verlauf der Maßnahme vorlegen. Wird die Arbeitsstrafe nicht oder nicht korrekt ausgeführt, kann die Bewährungskommission einen Antrag zur Widerrufung der Akte bei der Staatsanwaltschaft stellen, die anschließend die Ersatzstrafe verhängen kann.

Sind alle Stunden abgeleistet, schreibt der Justizassistent einen Endbericht und schließt die Akte.

5.3. Statistiken



Grafik 9 Arbeitsstrafe - Akten 2015-2019

Im Jahr 2018 wurden 183 Akten (88%) erfolgreich abgeschlossen, 23 Akten (11%) wurden widerrufen und 2 Akten (1%) konnten nicht ausgeführt werden.

Im Jahr 2019 wurden 166 Akten (81%) erfolgreich abgeschlossen und 38 Akten (18%) wurden widerrufen.



Grafik 10 Arbeitsstrafe - unterschiedliche Vergehen

Betrachtet man ausschließlich die Anzahl Akten, wird deutlich, dass es sich bei den Arbeitsstrafen um den größten Bereich des Justizhauses handelt.

Eine Arbeitsstrafe, die gut verläuft, erfordert jedoch weniger Aufwand seitens des Justizhauses als beispielsweise eine Alternative zur Untersuchungshaft. Dies erklärt, wieso die Justizassistenten mehr Arbeitsstrafen gleichzeitig begleiten können als beispielsweise Alternativen zur Untersuchungshaft.

Im Jahr 2019 sind laut Statistik 7% mehr Akten nicht erfolgreich abgeschlossen worden als im Jahr 2018. Im Gegensatz zu gut verlaufenden Akten gibt es auch viele Akten im Rahmen der Durchführung der Arbeitsstrafen, die schwierig und aufwändig sind. Im Jahr 2019 waren viele problematische Situationen vorhanden, sodass einige Arbeitsstrafen widerrufen wurden, nachdem sowohl die Justizassistenten als auch der Mitarbeiter der Dienststelle für Alternative Strafmaßnahmen große Anstrengungen unternommen hatten. Diese schwierigen Situationen haben uns dazu veranlasst, ein Projekt zu erarbeiten, um diese Personen intensiver bei der Durchführung der Arbeitsstrafen zu begleiten. Dieses Projekt wird später gründlicher erläutert.

Im Jahr 2018 leisteten 321 Personen insgesamt **17.124 Arbeitsstunden**. Davon waren 11% Frauen und 89% Männer. (Threinen, Jahresbericht und Statistiken - Dienststelle für Alternative Strafmaßnahmen, 2018)

Im Jahr 2019 waren es **15.424 Stunden**, die von 356 Personen geleistet wurden, davon 90% Männer und 10% Frauen. (Threinen, Jahresbericht und Statistiken - Dienststelle für Alternative Strafmaßnahmen, 2019)

6. Die Sozialuntersuchungen

6.1. Die Alternative zur Untersuchungshaft

Um die Sozialuntersuchung im Hinblick auf eine Alternative zur Untersuchungshaft durchzuführen, sucht der Justizassistent den Untersuchungshäftling im Gefängnis auf. Die Lebenssituation des Betroffenen in Bezug auf die Tat, deren er verdächtigt wird, die diesbezügliche Haltung des Betroffenen und die Möglichkeiten der Aufnahme oder möglichen Unterstützung durch Dritte werden besprochen. Die kritische Analyse dieser Elemente führt zu einem Vorschlag für zukünftige angemessene Freilassungsbedingungen, die darauf abzielen, eine Untersuchungshaft zu vermeiden. Der Bericht muss der auftraggebenden Behörde innerhalb eines Monats nach Erhalt des Mandats übermittelt werden.

Im Jahr 2019 wurden in diesem Rahmen zwei Sozialuntersuchungen durchgeführt.

6.2. Der Hafturlaub

Eine Person, die eine Haftstrafe absitzt, kann einen Hafturlaub anfragen. Ein Hafturlaub ist ein 36-stündiger Ausgang, den die Person genehmigt bekommt und welcher dazu dient, eine Arbeit, eine Wohnung oder eine Therapie zu suchen, um die Entlassung vorbereiten zu können.

Bei der Sozialuntersuchung wird der Justizassistent damit beauftragt, den Ort aufzusuchen, an welchem der Hafturlaub ausgetragen werden soll und sich mit den dort lebenden Personen auszutauschen. Hierbei geht es darum herauszufinden, ob die Personen über die Inhaftierung und die Gründe der Inhaftierung Bescheid wissen, ob sie damit einverstanden sind, die betroffene Person bei sich aufzunehmen, und ob dieses Lebensumfeld Unterstützungskapazitäten aufzeigt. Nachdem die Sozialuntersuchung abgeschlossen ist, schreibt der Justizassistent einen Bericht für die auftraggebende Behörde, die entscheidet, ob der Hafturlaub genehmigt wird oder nicht.

6.3. Die elektronische Überwachung

Eine inhaftierte Person kann ebenfalls eine elektronische Überwachung (siehe Punkt 8) anfragen und so die Haftstrafe außerhalb des Gefängnisses fortsetzen. Bevor die elektronische Überwachung genehmigt wird, wird auch hier wieder eine Sozialuntersuchung angeordnet, die der Justizassistent an dem Ort durchführen muss, an welchem die elektronische Überwachung stattfindet.

6.4. Die bedingte Freilassung

Eine in Haft sitzende Person kann nach einem gewissen Zeitraum eine bedingte Freilassung (siehe Punkt 7) beantragen. Bevor das Strafvollstreckungsgericht eine bedingte Freilassung genehmigt, wird auch hier eine Sozialuntersuchung angeordnet.

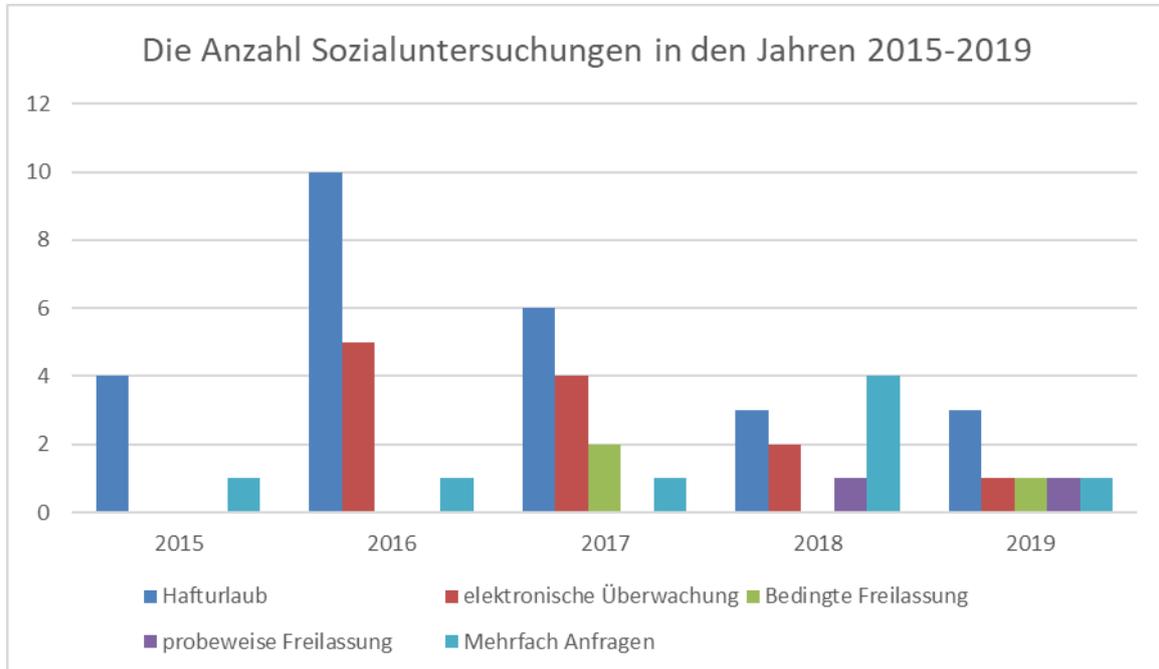
6.5. Die probeweise Freilassung

Eine Person, die interniert wurde (siehe Punkt 9), kann eine probeweise Freilassung anfragen. Wie bei der bedingten Freilassung wird eine Sozialuntersuchung an dem Ort angeordnet, an dem die Person zur Zeit der probeweisen Freilassung wohnen wird.

6.6. Mehrfache Anfragen

Wenn eine Person das Datum, ab dem sie einen Hafturlaub und das Datum, ab dem sie eine elektronische Überwachung anfragen kann, überschritten hat, kann sie beides gleichzeitig anfragen. Somit kann ein Justizassistent von einer Behörde beauftragt werden, in einer Sozialuntersuchung beide Möglichkeiten anzusprechen. Die Familie kann sich zum Beispiel damit einverstanden erklären, den Häftling für 36 Stunden aufzunehmen, aber abgeneigt sein, ihn während einer elektronischen Überwachung aufzunehmen.

6.7. Statistiken



Grafik 11 Sozialuntersuchungen - Akten 2015-2019

Die Anzahl der Sozialuntersuchungen ist abhängig von der Anzahl Häftlinge, die sich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft niederlassen möchten und dementsprechend ein Wiedereingliederungsprojekt vorschlagen.

In den Gefängnissen ist kein deutschsprachiges Personal vorhanden, weder auf Ebene der Direktionen noch in den psychosozialen Diensten. Auch tagt kein Strafvollstreckungsgericht auf Deutsch. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Bearbeitung der Anträge der Gefangenen und auf die Prozeduren, die zu Sozialuntersuchungen oder zu den Vollstreckungsmodalitäten führen, die in den folgenden drei Punkten erklärt werden.

7. Die vorläufige und die bedingte Freilassung

7.1. Übersicht

Ein Häftling kann ab einem bestimmten Zeitpunkt seiner Haft entweder eine vorläufige Freilassung (bei einer Haftstrafe bis zu drei Jahren) oder eine bedingte Freilassung (bei einer Haftstrafe ab drei Jahren) anfragen. Wird die Freilassung genehmigt, ist diese in den meisten Fällen mit Auflagen verbunden, die die Person über einen gewissen Zeitraum einhalten muss. Um die Einhaltung dieser Auflagen zu gewährleisten, muss die Person regelmäßig im Justizhaus vorstellig werden.

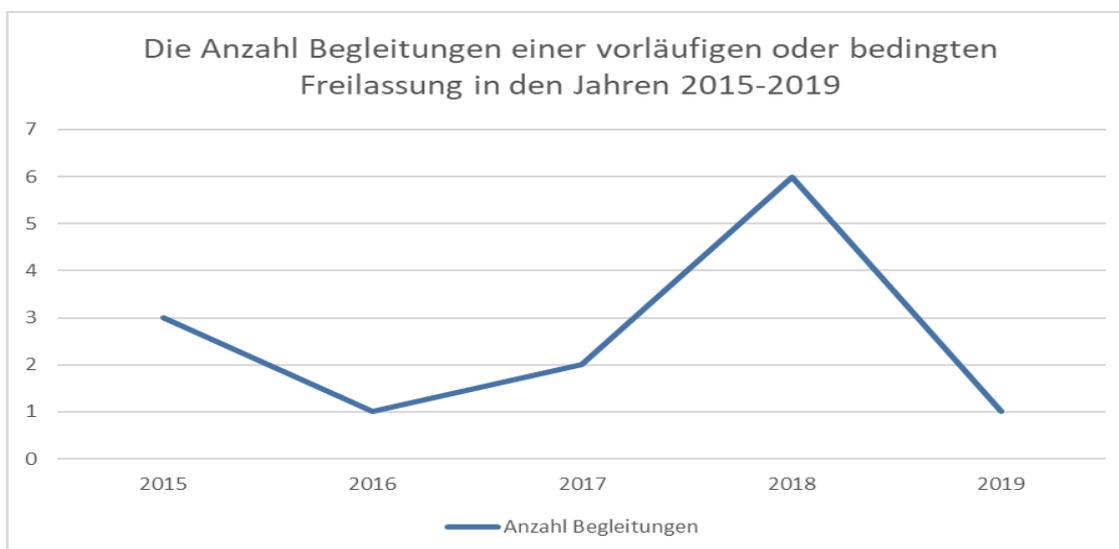
Über die Genehmigung einer vorläufigen Freilassung entscheidet der Gefängnisdirektor oder in manchen Fällen die Direktion Haftangelegenheiten des föderalen Justizministeriums. Die vorläufige Freilassung kann mit Auflagen verbunden sein. In diesem Fall begleitet ein Justizassistent den Verurteilten während zwei Jahren. Auflagen werden Personen, die für eine Sexualstraftat verurteilt wurden, auferlegt. Diese müssen sich einer psychologischen Begleitung durch ein anerkanntes Zentrum in der Behandlung von Sexualstraftätern unterwerfen.

Ein Häftling kann eine bedingte Freilassung frühestens anfragen, wenn er ein Drittel seiner Gefängnisstrafe abgesessen hat. In manchen Fällen muss er länger warten, bevor er einen Antrag stellen kann. Das Strafvollstreckungsgericht ist zuständig für die bedingte Freilassung. Es besteht aus einem Richter und zwei Beisitzern, die in der Resozialisierung und dem Strafvollzug spezialisiert sind. Das Strafvollstreckungsgericht tagt im Gefängnis.

Falls Auflagen nicht eingehalten werden, kann das Strafvollstreckungsgericht jederzeit entscheiden, die bedingte Entlassung wieder zurückzuziehen, und die Person muss den Rest der Haftstrafe im Gefängnis absitzen.

Das Strafvollstreckungsgericht legt bei Genehmigung der Freilassung den Zeitraum fest, in dem die Auflagen eingehalten werden müssen.

7.2. Statistiken



Grafik 12 Vorläufige und bedingte Freilassung - Akten 2015-2019

8. Die elektronische Überwachung

8.1. Überblick

Die elektronische Überwachung ist eine Haftstrafe, die die Person außerhalb des Gefängnisses verbüßt, meistens zu Hause. Die Person bekommt ein Fußband mit einem Sensor umgelegt. Dieser Sensor ist mit einem Gerät verbunden, welches sich im Haus befindet. Die Person darf sich nur innerhalb eines bestimmten Radius bewegen, ansonsten wird ein Alarm ausgelöst.

Ziel dieser Art der Haftstrafe ist es, Freiheitsstrafen zu vollstrecken und dabei die schädlichen Auswirkungen der Inhaftierung zu vermeiden und die soziale Eingliederung zu fördern, indem die Ausgrenzungen limitiert und die sozialen, familiären und beruflichen Bindungen der Gefangenen aufrechterhalten werden.

Die Grundvoraussetzungen zur Genehmigung einer elektronischen Überwachung sind ein Wohnsitz in Belgien und ein Telefonanschluss. Andere Voraussetzungen variieren je nach Länge der Haftstrafe.

Es gibt mehrere Formen der elektronischen Überwachung. Die Art der Begleitung im Justizhaus hängt von der Dauer der Haftstrafe ab.

8.2. Elektronische Überwachung als Untersuchungshaft

Der Untersuchungsrichter kann entscheiden, dass die Untersuchungshaft nicht in einer Haftanstalt, sondern zu Hause anhand einer elektronischen Fußfessel abgesessen wird. Anders als bei den Haftstrafen mit elektronischer Fußfessel, muss die Person hier zu Hause bleiben und darf das Haus nur für Termine vor Gericht oder bei der Polizei verlassen. Die Fußfessel ist ebenfalls mit einem GPS-Gerät ausgestattet, sodass man immer weiß, wo sich die Person gerade aufhält.

Im Jahr 2018 gab es eine neue Akte und im Jahr 2019 gab es drei neue Akten.

8.3. Haftstrafen unter einem Jahr

Ist die Haftstrafe geringer als ein Jahr, dann ist der Gefängnisdirektor zuständig. Er entscheidet, ob die Haftstrafe mit einer Fußfessel abgesessen werden kann oder nicht. Zudem entscheidet er, ob die Fußfessel widerrufen wird, falls sich die Person nicht an die Auflagen hält.

Bei Haftstrafen unter einem Jahr wird kein Justizassistent damit beauftragt, die unter elektronischer Überwachung gestellte Person im Rahmen eines Mandats zu begleiten. Das Justizhaus steht diesen Personen jedoch zur Verfügung und kann sie beraten und unterstützen.

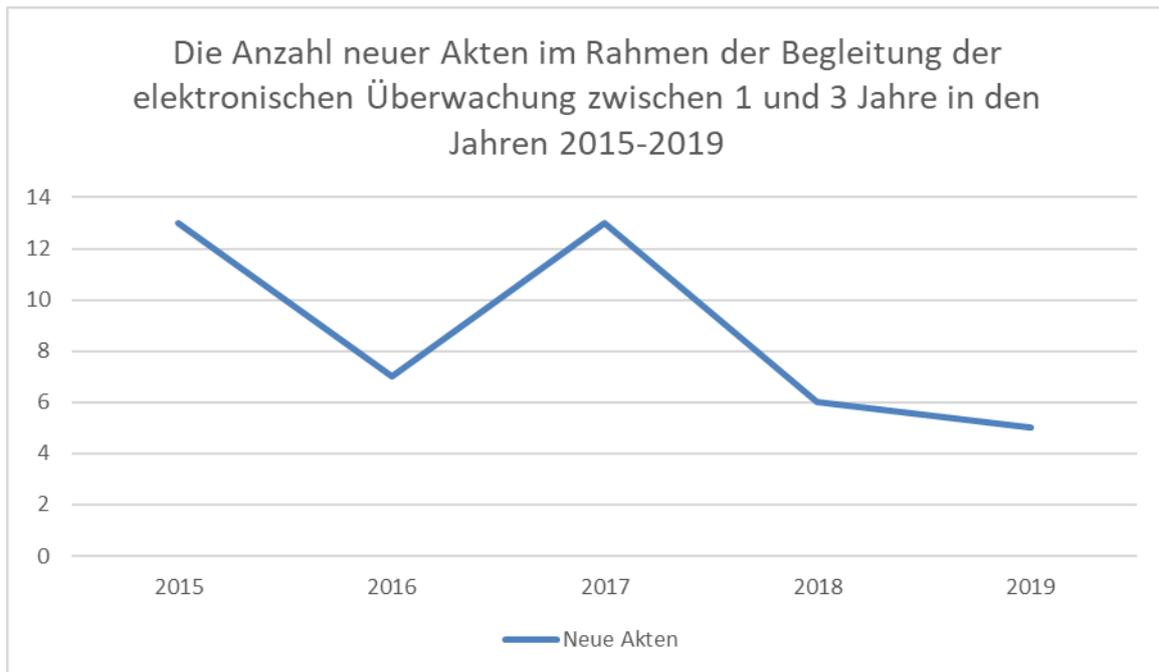
Im Jahr 2018 gab es elf neue Akten und im Jahr 2019 gab es sechs neue Akten.

8.4. Haftstrafen eins bis drei Jahre

So wie bei den Haftstrafen unter einem Jahr, ist auch hier der Gefängnisdirektor für die Ausführung der Haftstrafe zuständig. Das Justizhaus wird durch den Gefängnisdirektor beauftragt, die Person zu begleiten. Der zuständige Justizassistent muss neben der Begleitung dem Gefängnisdirektor Bericht über den Verlauf der Haftstrafe erstatten.

Bei den Haftstrafen von einem Jahr bis zu drei Jahren gibt es einen festgelegten Stundenplan. Dieser gibt an, zu welchen Zeiten die Person ihr Haus verlassen darf.

Hält eine Person sich nicht an den vorgegebenen Stundenplan und überschreitet den Ausgang mehrmals ohne triftigen Grund, kann der Gefängnisdirektor die Fußfessel zurückziehen und die Haftstrafe muss in einer Haftanstalt abgesessen werden.



Grafik 13 Elektronische Überwachung 1-3 Jahre - Akten 2015-2019

8.5. Haftstrafen über drei Jahre

Bei den Haftstrafen über drei Jahren ist nicht mehr der Gefängnisdirektor die auftraggebende Behörde, sondern das Strafvollstreckungsgericht. Hier ist die Begleitung durch den Justizassistenten viel engmaschiger. Die Person erhält Auflagen vom Strafvollstreckungsgericht, die sie einhalten muss. Der Justizassistent kontrolliert diese regelmäßig. Zudem stellt er mit der Person einen individuellen Stundenplan zusammen, da es in diesem Rahmen keine festgelegten Stundenpläne gibt.

In den Jahren 2015, 2016, 2018 und 2019 gab es jeweils eine neue Akte. Im Jahr 2017 erhielten wir zwei neue Akten.

9. Die Internierung

9.1. Überblick

Ist eine Person zum Zeitpunkt der Straftat und der Verhandlung aufgrund ihres psychischen Zustands unzurechnungsfähig und hat eine Straftat begangen, bei der die physische oder psychische Gesundheit einer dritten Person geschädigt wurde, kann diese Person interniert werden. Das Gericht trifft seine Entscheidung jedoch erst nach einem psychiatrischen Gutachten.

Eine Internierung ist zeitlich unbegrenzt. Die Person muss jedoch mindestens einmal im Jahr vor der Kammer zum Schutz der Gesellschaft des Strafvollstreckungsgerichts erscheinen. Diese entscheidet, ob die Person immer noch eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt oder nicht.

Eine internierte Person verbüßt ihre Strafe nicht in einem Gefängnis, sondern in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung. Dort soll dafür gesorgt werden, dass der Internierte die Pflege erhält, die sein Zustand im Hinblick auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfordert.

9.2. Vorgehensweise

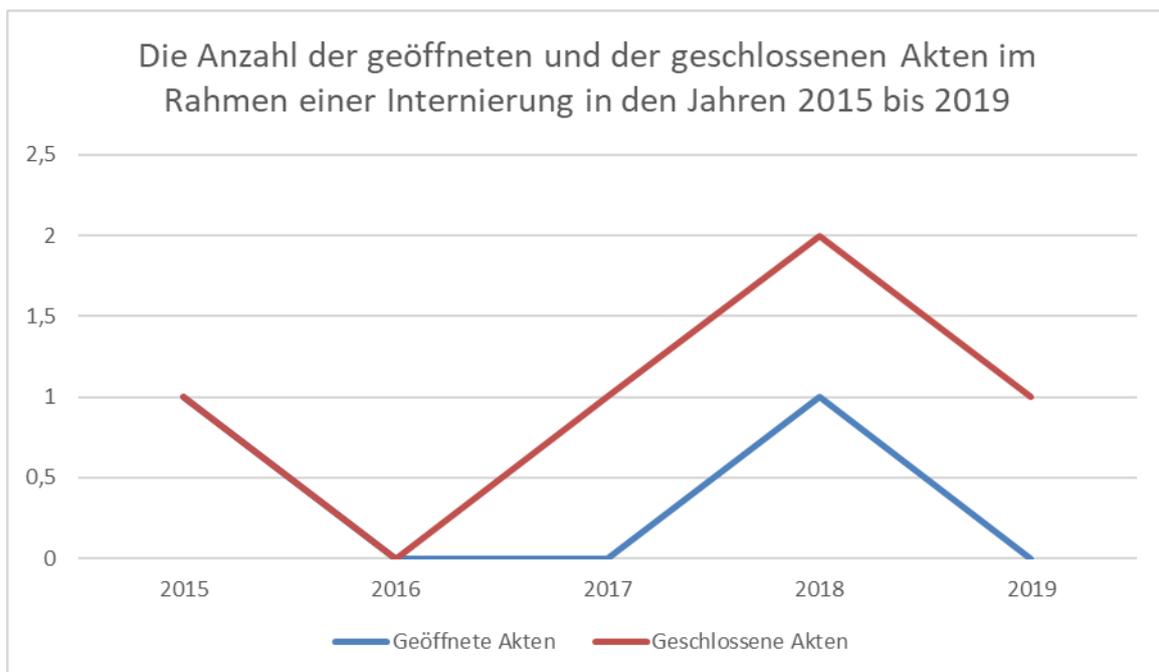
Wurde eine Person interniert, doch ihr psychischer Zustand hat sich verbessert, dann kann sie eine elektronische Überwachung oder eine probeweise Freilassung anfragen. Das heißt, dass die Person entweder mit einer elektronischen Fußfessel oder unter Auflagen freikommt.

Die Dauer der probeweisen Freilassung beträgt beim ersten Mal drei Jahre, in denen die Person regelmäßige Termine im Justizhaus wahrnehmen muss. Sie kann danach für weitere drei Jahre verlängert werden. Die Begleitungen im Rahmen der probeweisen Freilassungen sind aufwändig und benötigen intensive Arbeit.

Es kann aber auch nach den ersten drei Jahren eine definitive Freilassung beantragt werden. Wird diesem Antrag stattgegeben, so ist die Person vollkommen frei und muss keine Auflagen mehr befolgen.

9.3. Statistiken

In der folgenden Grafik wird die Anzahl Akten der Begleitungen, die im Rahmen einer probeweisen Freilassung in den letzten Jahren neu eröffnet wurden, dargestellt. Sie zeigt auch die Anzahl geschlossener Akten in den letzten Jahren. Seit dem 5. Mai 2014 ist das Gesetz zur Internierung verschärft worden, was es schwieriger macht, Personen zu internieren, da mehr Bedingungen erfüllt werden müssen als vorher. Dies erklärt auch, warum weniger Akten in diesem Bereich eröffnet werden. Die sinkende Tendenz neuer Akten im Rahmen der Internierungen ist landesweit erkennbar. Problematisch ist für uns aber, dass diese „Straftäter“ dann im Justizhaus anderweitig begleitet werden, beispielsweise in Bewährungsakten, die dann jeweils verstärkte Begleitungen verlangen. Aus diesem Grund werden wir ein neues Projekt „Komplexe Lebenssituationen“ entwickeln, welches später erklärt wird.

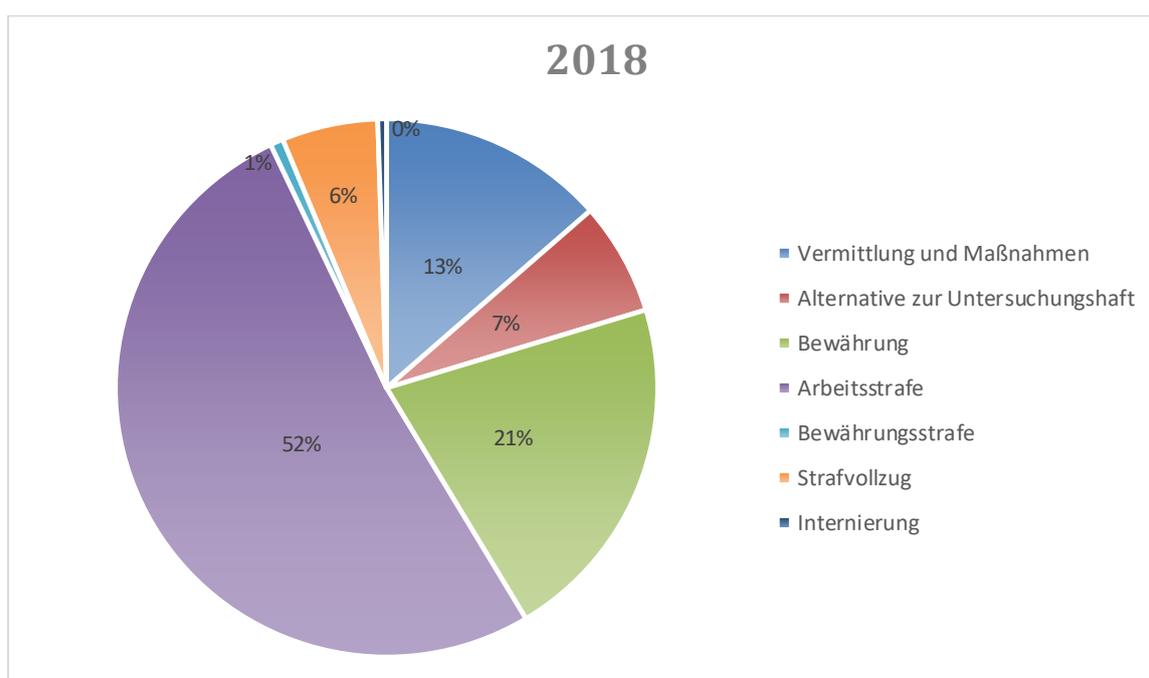


Grafik 14 Internierung - Akten 2015-2019

10. Zusammenfassung

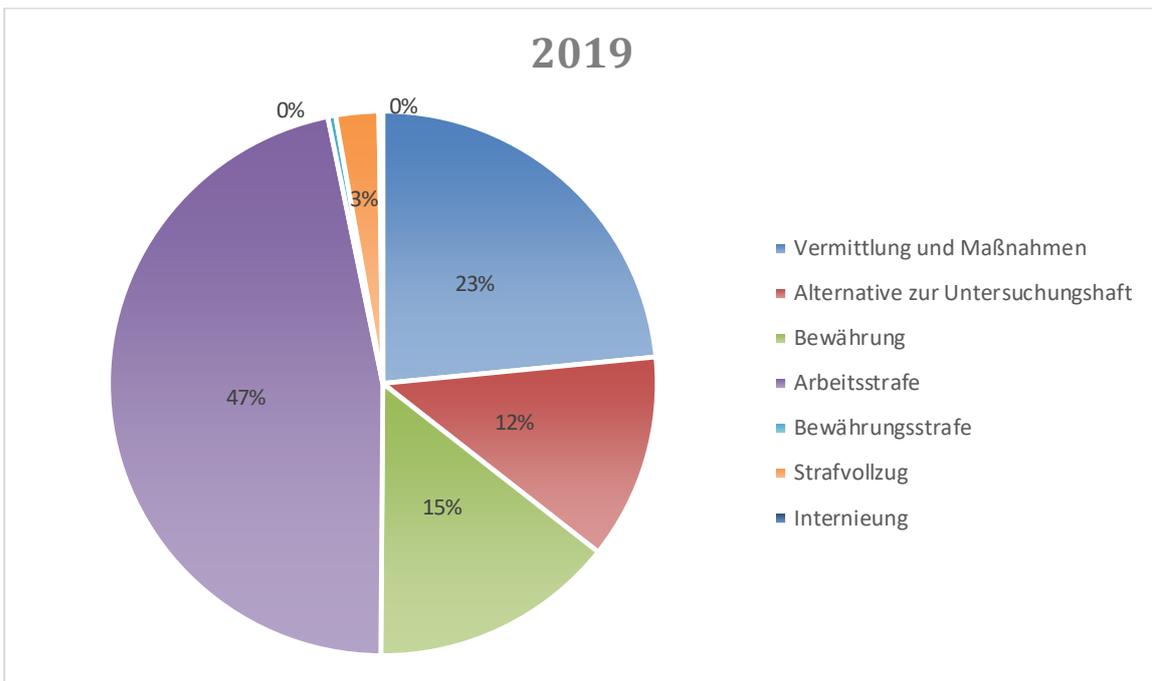
Wie in den vorhergehenden Punkten beschrieben, bildet der Strafbereich einen sehr großen und aufwändigen Teil der Arbeit des Justizhauses. Die Anzahl der Akten steigt in diesem Bereich jährlich. Waren es im Jahr 2018 noch **399 neue Akten** im Strafbereich, so waren es im Jahr 2019 schon **447**.

In den untenstehenden Grafiken sind zusammenfassend nochmal alle Akten, die pro Bereich in den Jahren 2018 und 2019 geöffnet wurden, dargestellt. Im direkten Vergleich kann man deutlich erkennen, dass die meisten Akten in Bereich der Arbeitsstrafen eröffnet wurden. Gefolgt wird dieser im Jahr 2018 von den Bewähungen und im Jahr 2019 von den Vermittlungen und Maßnahmen. Es ist das erste Jahr, dass die Anzahl eröffneter Akten in der Vermittlung und Maßnahmen höher ist als die Anzahl neuer Akten in den Bewähungen. Die wenigsten Akten sind in den Bereichen Bewährungsstrafe und Internierungen eröffnet worden.



Grafik 15 Strafbereich 2018

Im Jahr 2018 waren von den neuen Akten 87% Männer und 13% Frauen betroffen. In 36% der Akten waren die Personen zwischen 18 und 34 Jahre alt.



Grafik 16 Strafbereich 2019

Im Jahr 2019 waren von den neuen Akten 89% Männer und 11% Frauen und 65% der betroffenen Personen waren zwischen 18 und 34 Jahre alt.

III. DAS SORGERECHT

1. Überblick

Im zivilrechtlichen Bereich wird das Justizhaus vom Familiengericht beauftragt eine Sozialuntersuchung durchzuführen. Bei Uneinigkeiten bezüglich der Kinder kann sich eine beteiligte Person, zum Beispiel der Vater, die Mutter oder die Großeltern, an das Familiengericht wenden, damit dieses eine Entscheidung trifft. Bei den Meinungsverschiedenheiten kann es sich um die Beherbergung der Kinder, die Ausübung der elterlichen Rechte, das Recht der Großeltern auf eine persönliche Beziehung zu ihren Enkeln, eine verweigerte Adoption, usw. handeln.

Ziel des Auftrages ist es, das Interesse des Kindes zu wahren, indem das Gericht eingehende Informationen über die Familiensituation vom Justizhaus erhält.

2. Vorgehensweise

Wie im Strafbereich erhält der Justizassistent zuerst Zugang zur Gerichtsakte. So erhält er Informationen zu den Anträgen, den beteiligten Personen und vorherigen Entscheidungen. Anschließend wird jede Partei zum Erstgespräch eingeladen.

Beim Erstgespräch erhalten die Personen Informationen zum Ablauf, Inhalt und Ziel der Sozialuntersuchung. Der Justizassistent beschafft sich zudem einen ersten allgemeinen Überblick über die aktuelle familiäre Situation.

Nach dem Erstgespräch findet ein Hausbesuch bei allen Parteien statt. Diesen Termin nutzt der Justizassistent hauptsächlich dazu, ein Gespräch mit den Kindern zu führen.

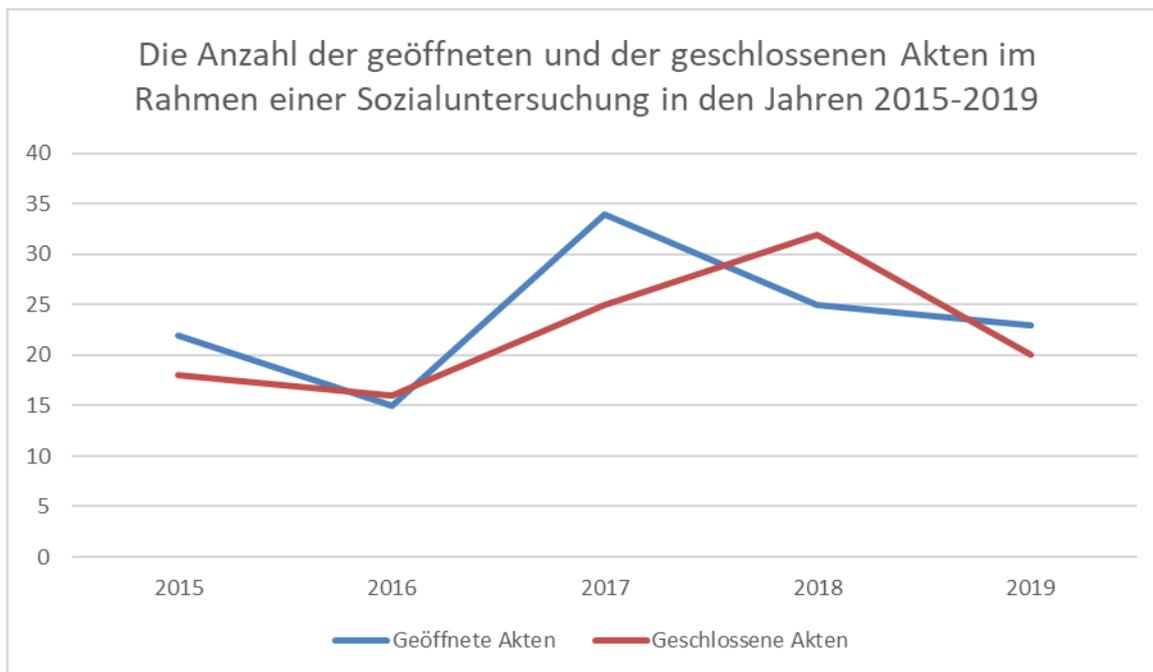
Falls sich nicht die Möglichkeit ergibt, mit den verschiedenen Parteien auf alle noch offenen Fragen einzugehen, kann der Justizassistent einen weiteren Termin im Justizhaus vereinbaren. Ebenfalls kann der Justizassistent Kontakt zu Drittpersonen aufnehmen, wie etwa die Schulen. Mit dem Einverständnis der betroffenen Personen können zudem beispielsweise die neuen Lebensgefährten und gewissen Sozialdienste kontaktiert werden.

Nachdem alle Treffen abgeschlossen sind, verfasst der Justizassistent einen Bericht. In diesem Bericht legt er die aktuelle Familiendynamik, die unterschiedlichen Sichtweisen, Erwartungen und Lösungsvorschläge der Betroffenen und seine Analyse der Situation dar. Zum Schluss formuliert der Justizassistent eine Stellungnahme. Dabei achtet er unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeiten darauf, dass das Interesse der Kinder im Mittelpunkt steht.

Die Sozialuntersuchung endet mit einem letzten Treffen im Justizhaus, in dem beide Parteien den Bericht einsehen und kommentieren können. Die Kommentare werden dem Bericht anschließend hinzugefügt. Der Bericht wird beim Familiengericht hinterlegt und die Akte wird im Justizhaus geschlossen.

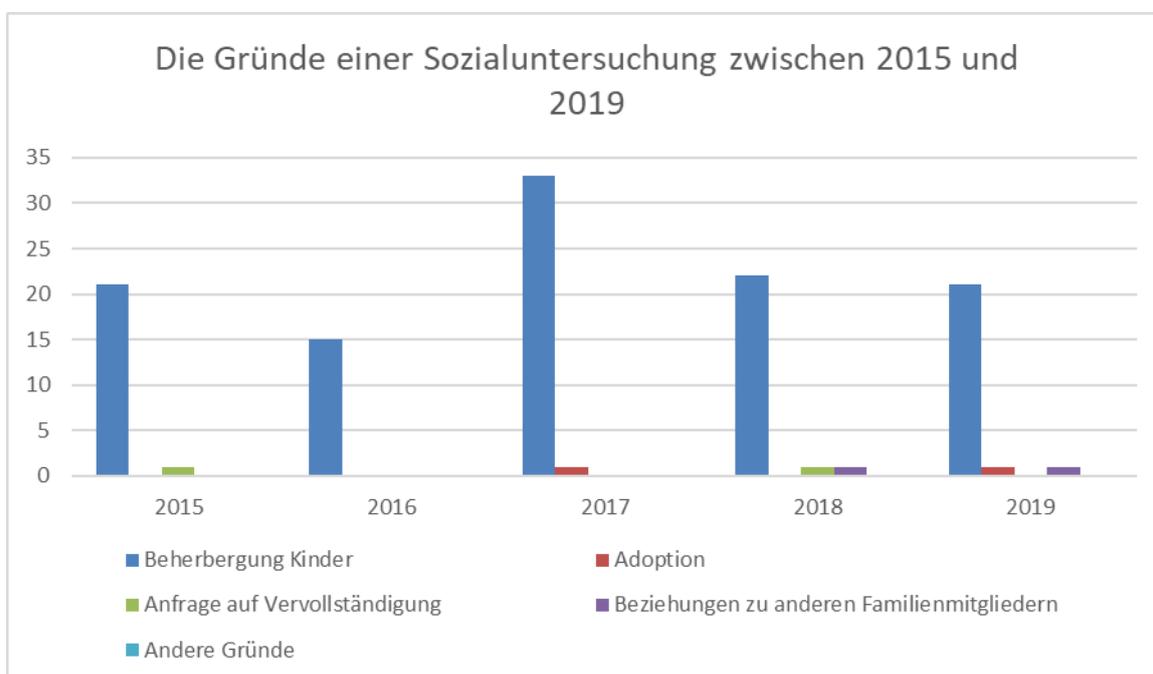
3. Statistiken

In der folgenden Grafik werden die Anzahl der geöffneten und der geschlossenen Akten im Rahmen der Sozialuntersuchungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten in den letzten Jahren dargestellt.



Grafik 17 Zivilrechtlicher Bereich - Akten 2015-2019

In der untenstehenden Grafik sieht man deutlich, dass die Sozialuntersuchungen im Hinblick auf die Beherbergung der Kinder einen Großteil der Akten im zivilrechtlichen Bereich ausmachen.



Grafik 18 Zivilrechtlicher Bereich – Gründe einer Sozialuntersuchung

IV. DIE OPFERBETREUUNG

1. Überblick

Die Opferbetreuung des Justizhauses richtet sich an Opfer einer Straftat und deren Angehörige, aber auch an Zeugen einer Straftat. Sie informiert, begleitet und orientiert die betroffenen Personen, um ihnen bei der Verarbeitung des erlittenen Schadens zu helfen.

Die Opferbetreuung ist insbesondere für die Personen Ansprechpartner, die Opfer von Straftaten, wie beispielsweise Gewalt gegen Personen, geworden sind. Auch Opfer von Unfällen und Angehörige von Menschen, die bei Verkehrs- oder Arbeitsunfällen ums Leben kamen, werden unterstützt. Die Opferbetreuung empfängt zudem Angehörige von vermissten Personen und von Personen, die Selbstmord begangen haben.

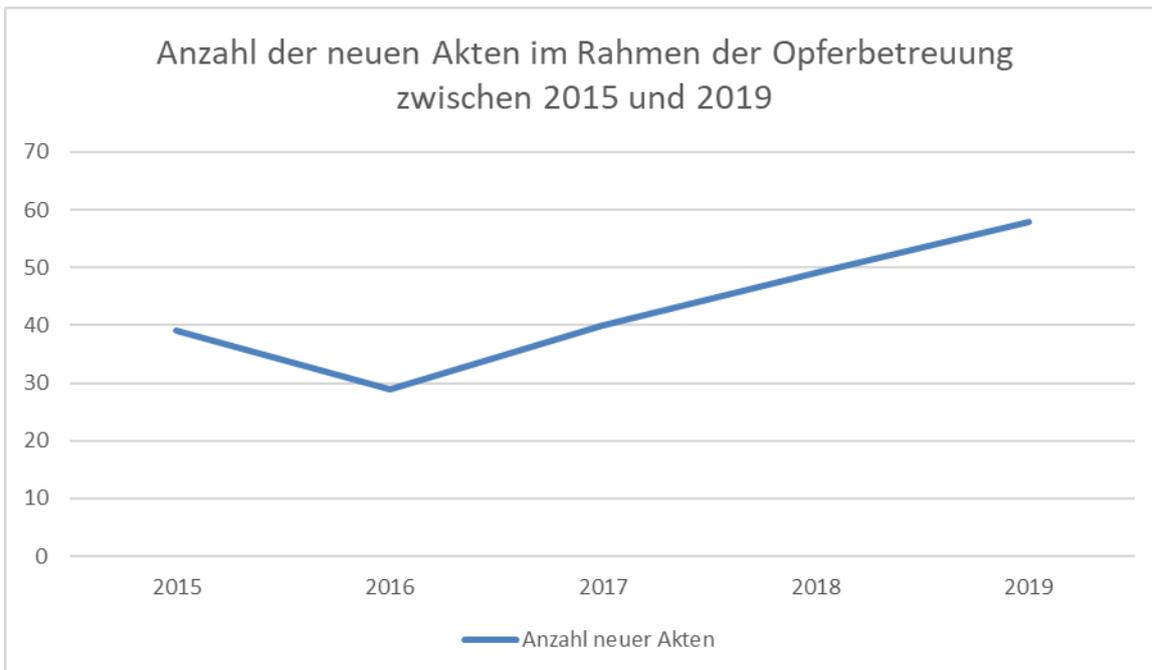
2. Vorgehensweise

Es gibt zwei Möglichkeiten, durch die die Opferbetreuung in Anspruch genommen werden kann. Entweder die Staatsanwaltschaft beauftragt das Justizhaus, mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen, oder das Opfer oder dessen Angehörige nehmen in Eigeninitiative Kontakt mit der Opferbetreuung auf. Im ersten Fall meldet sich somit die Opferbetreuung bei der betroffenen Person und schlägt ihr eine Begleitung vor. Die Person kann dann entscheiden, ob sie auf das Angebot eingeht oder nicht. Falls sie keine Begleitung wünscht, hat dies keinerlei Auswirkungen auf das Verfahren.

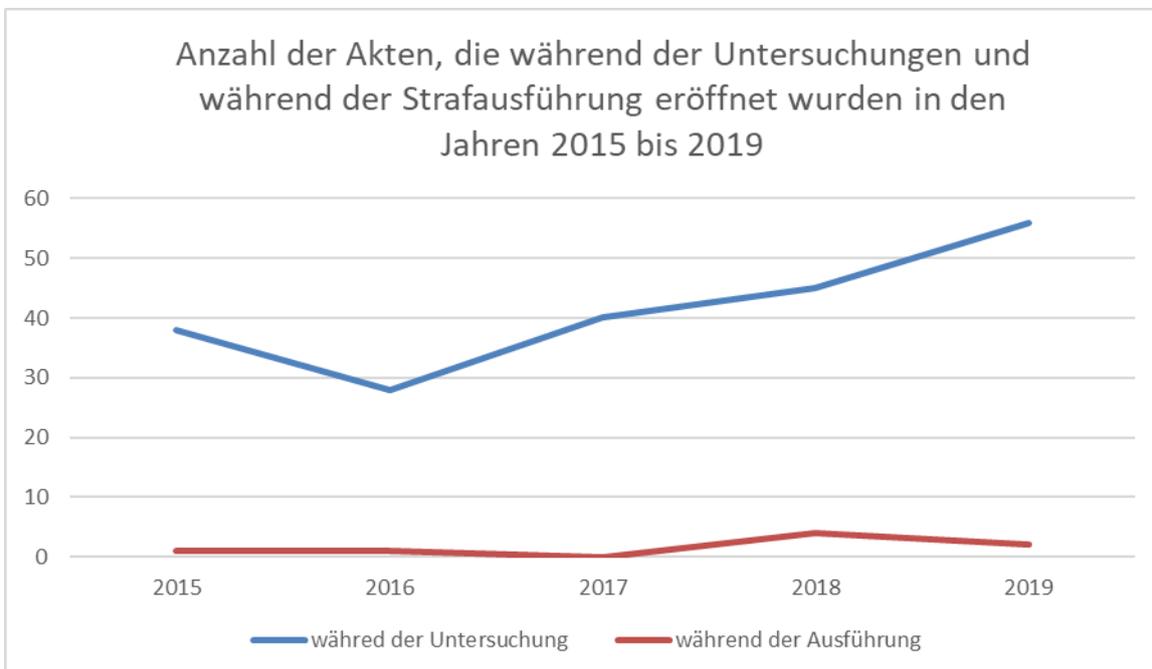
Es gibt keinen festen Zeitpunkt, zu dem die Opferbetreuung in Anspruch genommen werden muss. Sie kann zu jedem Zeitpunkt des Strafverfahrens angefragt werden. Das kann sowohl bei dem Erstellen der Anzeige erfolgen, als auch bei der Gerichtsverhandlung oder bei den einzelnen Schritten vor oder nach der Verurteilung des Straftäters.

Die Opferbetreuung kann sehr vielfältig sein und geht auf die individuellen Bedürfnisse der Person ein. So kann die Opferbetreuung Informationen und Erklärungen zum Verlauf des Strafverfahrens geben, zu den Aufgaben der einzelnen Akteure oder zu den Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. Der Justizassistent der Opferbetreuung kann ebenfalls über den aktuellen Verfahrensstand informieren und auf die damit verbundenen Handlungsmöglichkeiten, die dem Opfer offenstehen, hinweisen. Ebenfalls kann der Justizassistent das Opfer und dessen Angehörige zur Akteneinsicht oder zu Gerichtsverhandlungen begleiten. Falls nötig, leitet er auch an externe Dienste weiter, die zum Beispiel eine juristische, psychosoziale oder finanzielle Beratung anbieten.

3. Statistiken



Grafik 19 Opferbetreuung - Akten 2015-2019



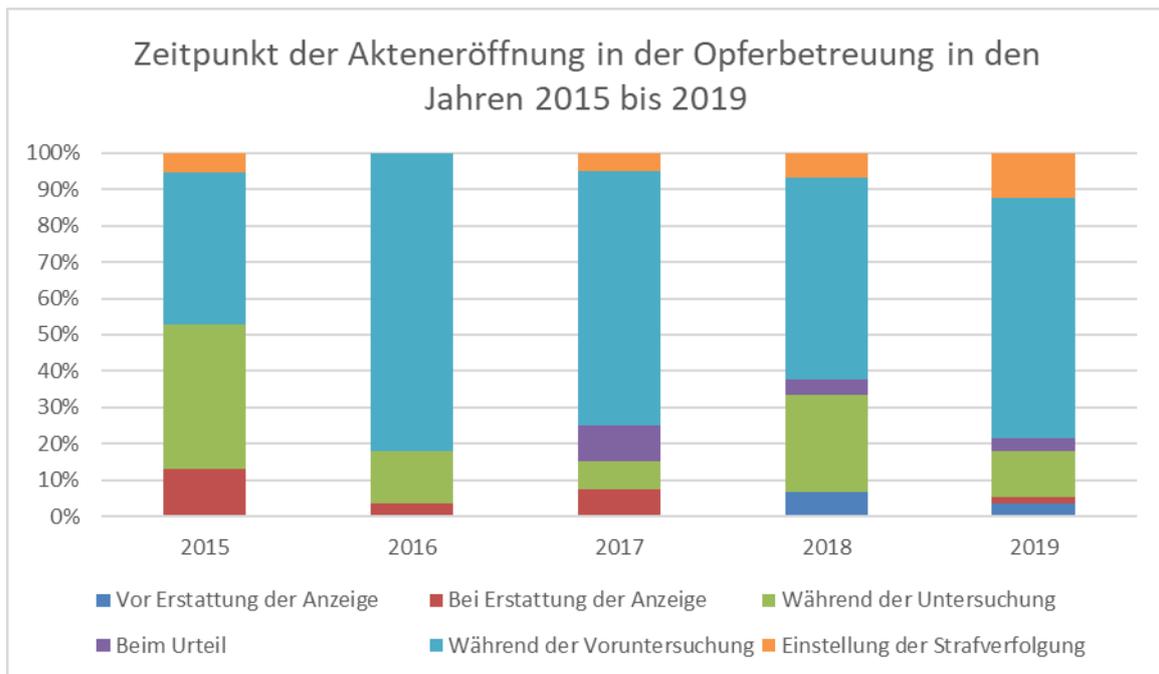
Grafik 20 Opferbetreuung - Akteneröffnung Untersuchungen und Strafausführung

Wie man sehr gut erkennen kann, wird ein Großteil der Akten in der Opferbetreuung eröffnet, kurz nachdem die Straftat passiert ist, bzw. in der Zeit, in der noch kein Urteil gegen den vermeintlichen Straftäter gefallen ist. Nur wenige Opfer wenden sich erst nach der Urteilsverkündung an die Opferbetreuung. Dies kann verschiedene Gründe haben, da beispielsweise die Begleitung während der Strafausführung von der Schwere der Tat abhängt. Die Anzahl der Akten während der Untersuchungen ist nicht von der Schwere der Tat abhängig, dadurch ist die Anzahl in dem Falle höher.

Die Opfer wenden sich meistens während der Untersuchungen an die Opferbetreuung. Die Akte wird also eröffnet, während die Untersuchungen weiterlaufen. Sind die Untersuchungen abgeschlossen und die Strafausführung beginnt, so bleibt die Akte bestehen, wodurch die Anzahl der Neueröffnungen während der Untersuchungen höher ist als danach.

Da die Grafik nur die Neueröffnungen darstellt, spiegelt sie natürlich nicht den Arbeitsaufwand in der Opferbetreuung wider. Opfer von Straftaten können während mehreren Jahren von der Opferbetreuung begleitet und unterstützt werden, wodurch der Arbeitsaufwand auch von der Länge der Strafausführung abhängt.

Die folgende Grafik zeigt im Detail den genauen Moment, wann die Akten vor Urteilsverkündung eröffnet wurden.



Grafik 21 Opferbetreuung - Zeitpunkt der Akteneröffnung

Man kann in der Grafik deutlich erkennen, dass viele Anfragen während der Voruntersuchung gestellt wurden. Bei der Voruntersuchung handelt es sich um eine Etappe im Strafverfahren, bei der die Staatsanwaltschaft, meistens mit Hilfe der Polizei, so viele Informationen wie möglich über die Straftat sammelt. Wenn es sich um eine schwerwiegendere Straftat handelt, in der bestimmte Anfragen gestellt oder Haftbefehle ausgestellt werden müssen, wird der Untersuchungsrichter eingeschaltet. Dieser leitet dann ab diesem Moment die Untersuchungen. Die Anfragen bei der Opferbetreuung im Justizhaus werden somit meistens recht schnell nach der Straftat gestellt.

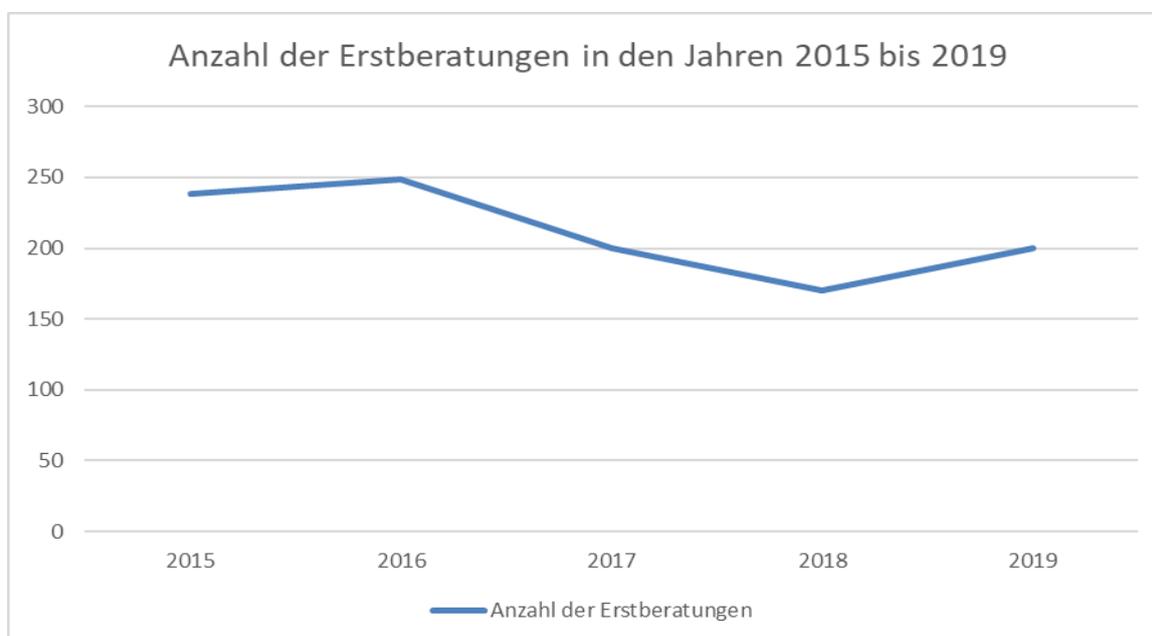
V. DIE ERSTBERATUNG

1. Überblick

Die Erstberatungsstelle des Justizhauses empfängt, informiert und orientiert den Bürger, der sich Fragen zum Verfahrensverlauf, den Zuständigkeiten und den Folgen eines anstehenden Gerichtsverfahrens vor einem Familien- oder Strafgericht stellt. Die Ratsuchenden können sich telefonisch an das Justizhaus wenden oder persönlich vorbeikommen. Falls die Mitarbeiter des Justizhauses nicht helfen können, leiten Sie die Bürger an eine geeignete Beratungsstelle weiter.

2. Statistiken

In der folgenden Grafik wird dargestellt, wie oft die Erstberatung pro Jahr in Anspruch genommen wurde.



Grafik 22 Erstberatung - Erstberatungen zwischen 2015 – 2019

Wie man sehen kann, hat die Anzahl der Erstberatungen zwischen den Jahren 2016 und 2018 kontinuierlich abgenommen. Zum Zeitpunkt der Vergemeinschaftung war auf SekretariatsEbene ein einziges Personalmitglied tätig, welches zudem den Empfang der Besucher gewährleistete. Die Menge an Arbeit, die sich auf Ebene des Sekretariats anhäufte, wirkte sich leider auf die Erstberatung aus. Konkret bedeutet dies aber nicht, dass die Bürger nicht mehr empfangen und beraten wurden, sondern dass aus Zeitmangel, die statistischen Eintragungen nicht mehr alle getätigt werden konnten. Diese werden hauptsächlich auf Ebene des Sekretariats verwaltet. Im Jahr 2018 wurde eine Sachbearbeiterin und im Jahr 2019 eine Empfangsmitarbeiterin eingestellt. Dies ermöglichte erneut korrekte statistische Eintragungen im Rahmen der Erstberatung, die mittlerweile der Realität der Anzahl Beratungen besser entsprechen.

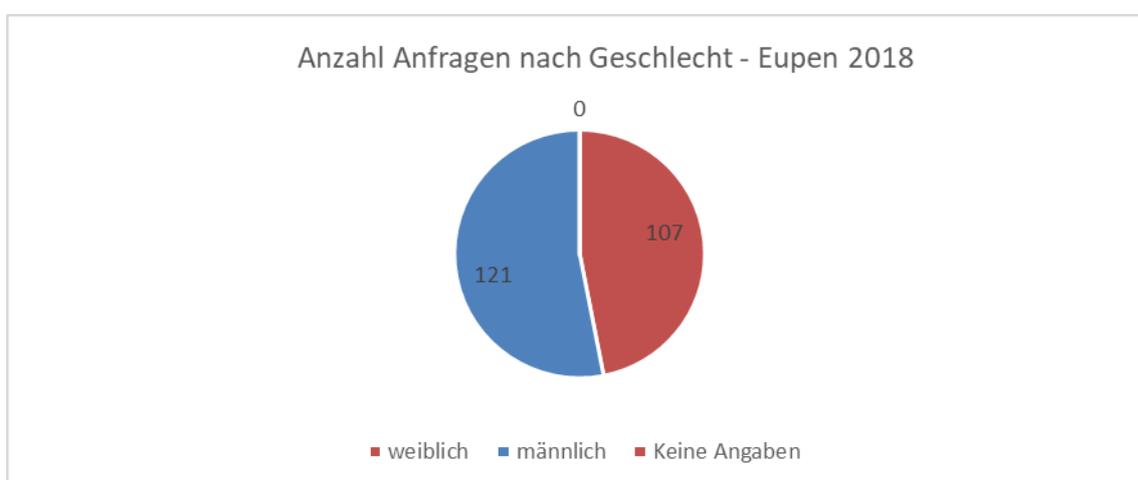
VI. DIE JURISTISCHE BERATUNG

1. Überblick

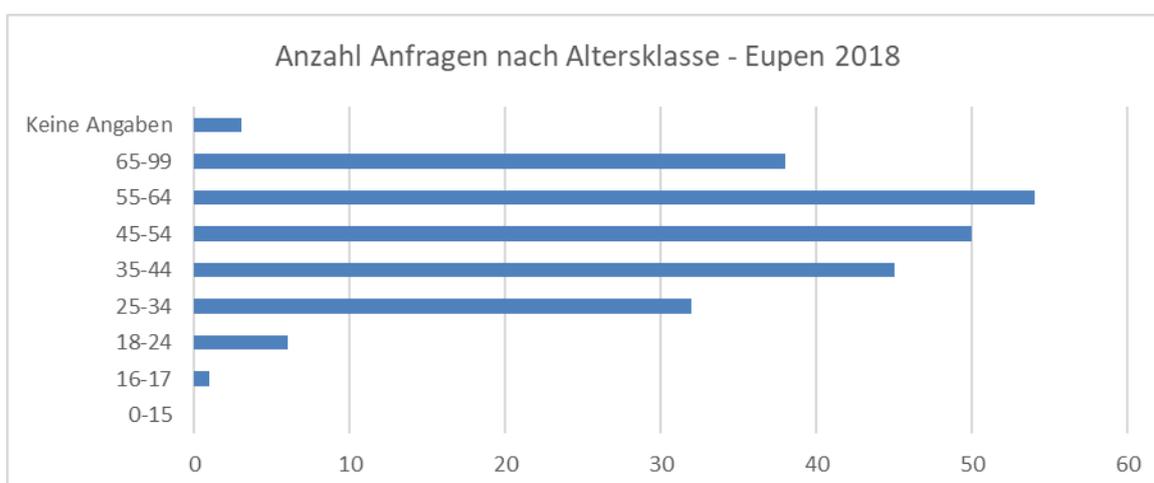
Das Justizhaus organisiert einmal in der Woche in Eupen und alle zwei Wochen in Sankt Vith eine juristische Sprechstunde. Dazu empfangen Anwälte kostenlos alle Bürger, die in juristischen Fragen einen Rat brauchen. Diese Sprechstunde ist für jeden zugänglich und die Rechtsanwälte sind natürlich der Schweige- und Diskretionspflicht unterworfen. Sie bieten eine erste Einschätzung des juristischen Problems und geben Hinweise auf weitere Beratungsangebote oder spezialisierte Dienste.

2. Statistiken

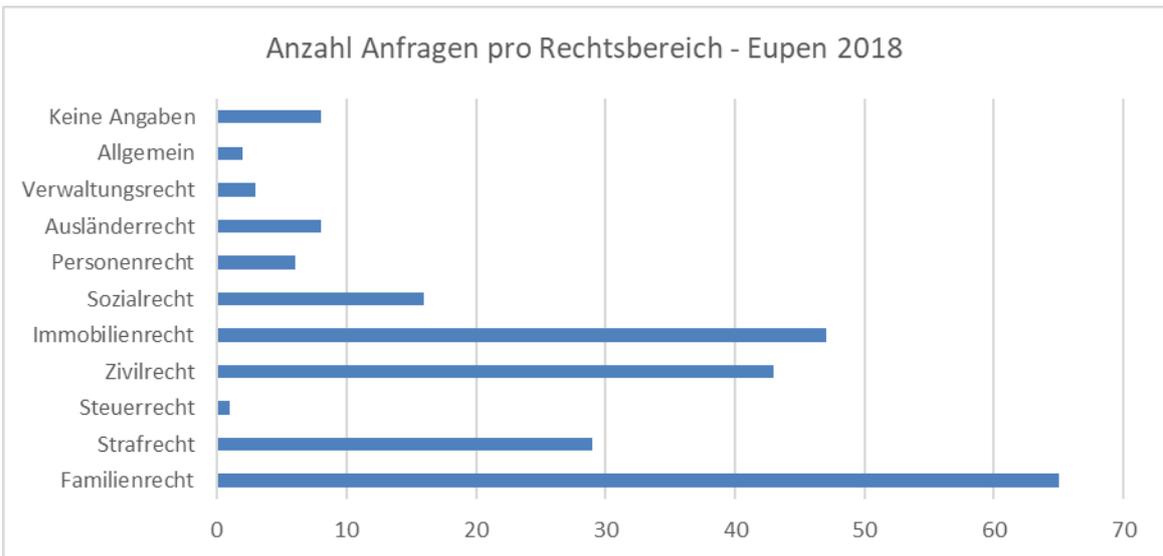
Die folgenden Grafiken geben Zahlen zu den juristischen Sprechstunden in den Jahren 2018 und 2019 für Eupen und ab September 2019 für Sankt Vith.



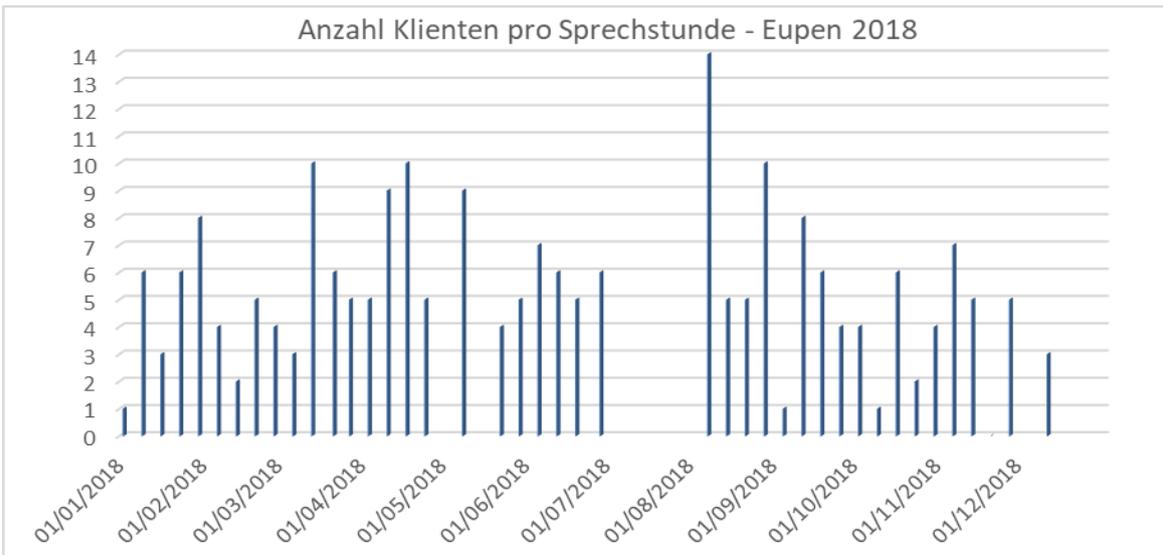
Grafik 23 Juristische Sprechstunde – Anfragen nach Geschlecht – Eupen 2018



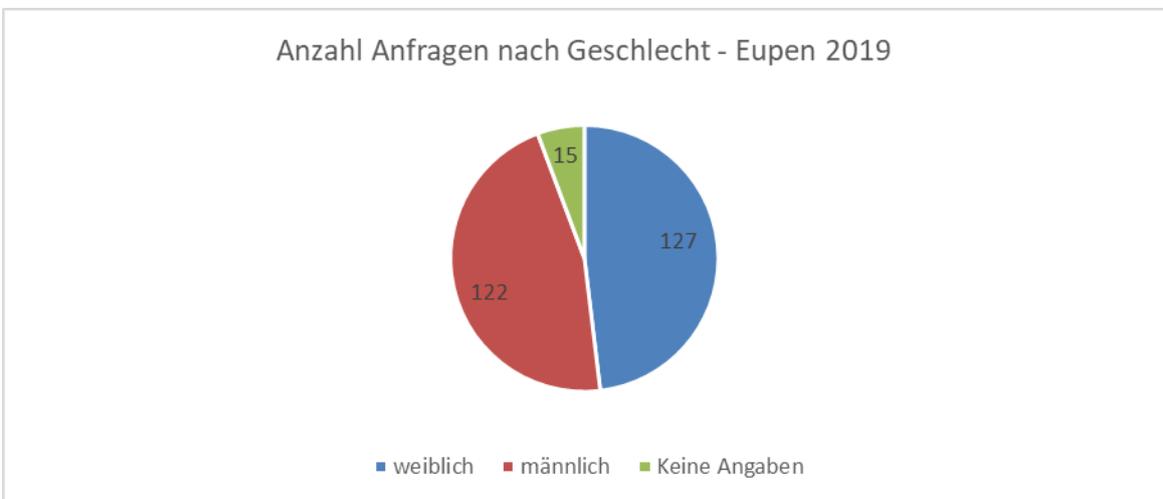
Grafik 24 Juristische Sprechstunde – Anfragen nach Altersklasse – Eupen 2018



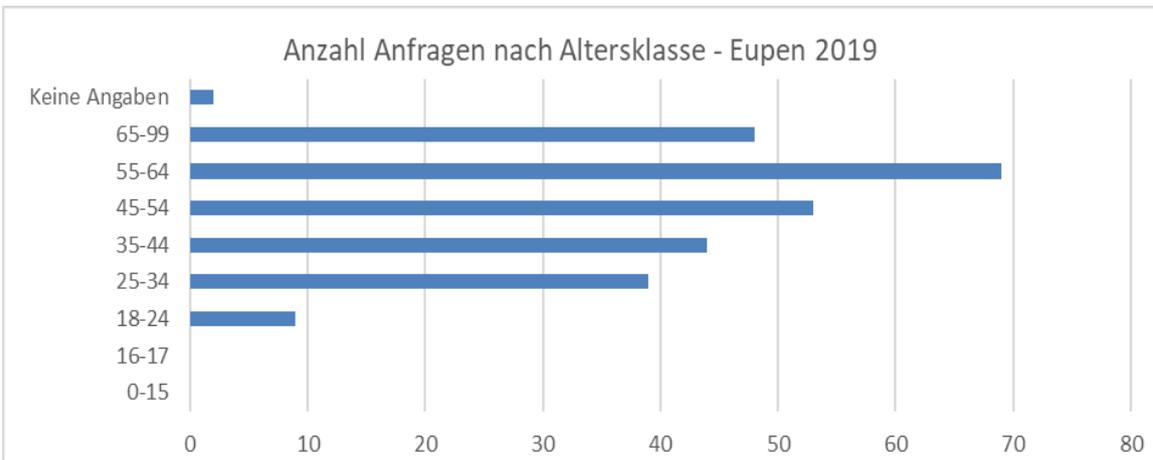
Grafik 25 Juristische Sprechstunde – Anfragen pro Rechtsbereich – Eupen 2018



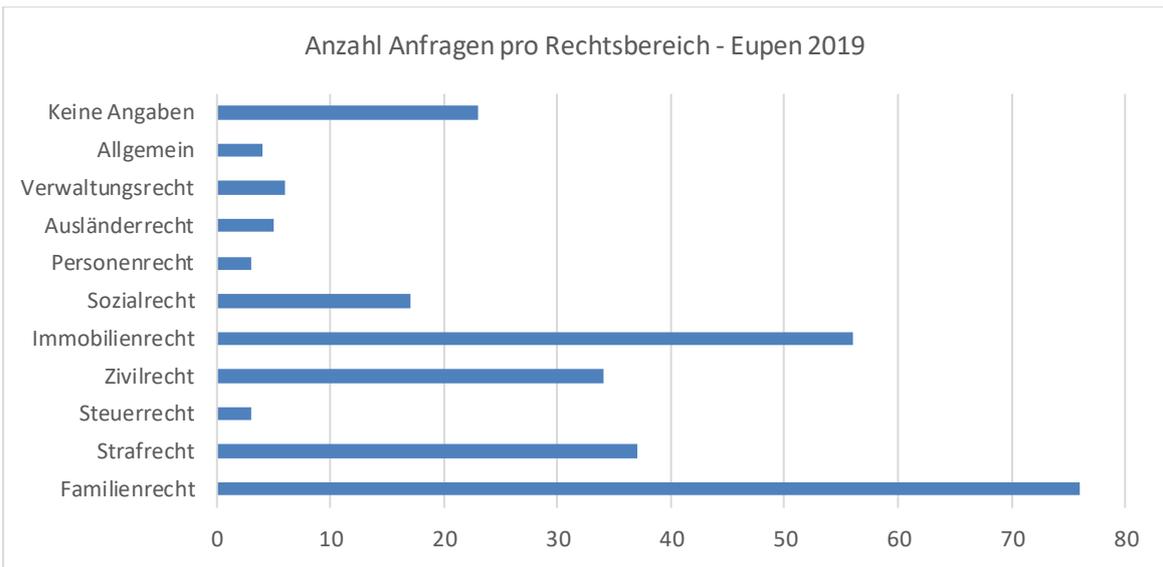
Grafik 26 Juristische Sprechstunde –Klienten pro Sprechstunde – Eupen 2018



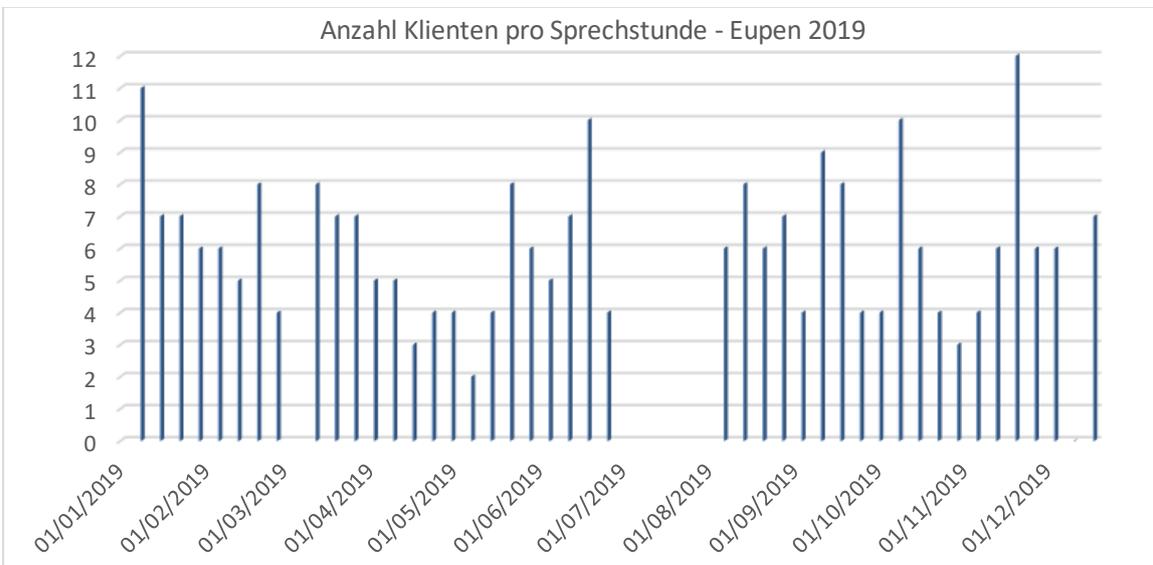
Grafik 27 juristische Sprechstunde – Anfragen nach Geschlecht – Eupen 2019



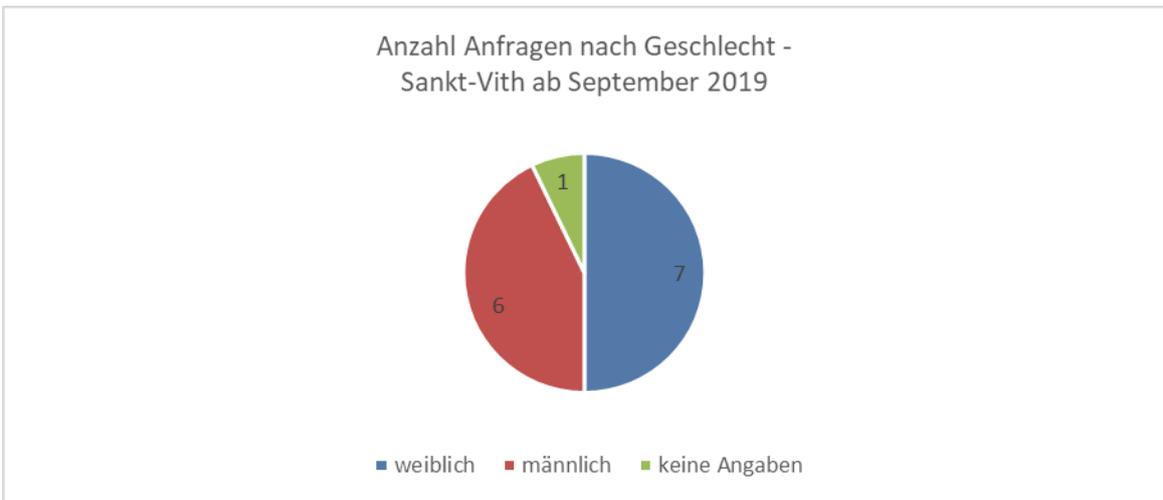
Grafik 28 Juristische Sprechstunde –Anfragen nach Altersklasse – Eupen 2019



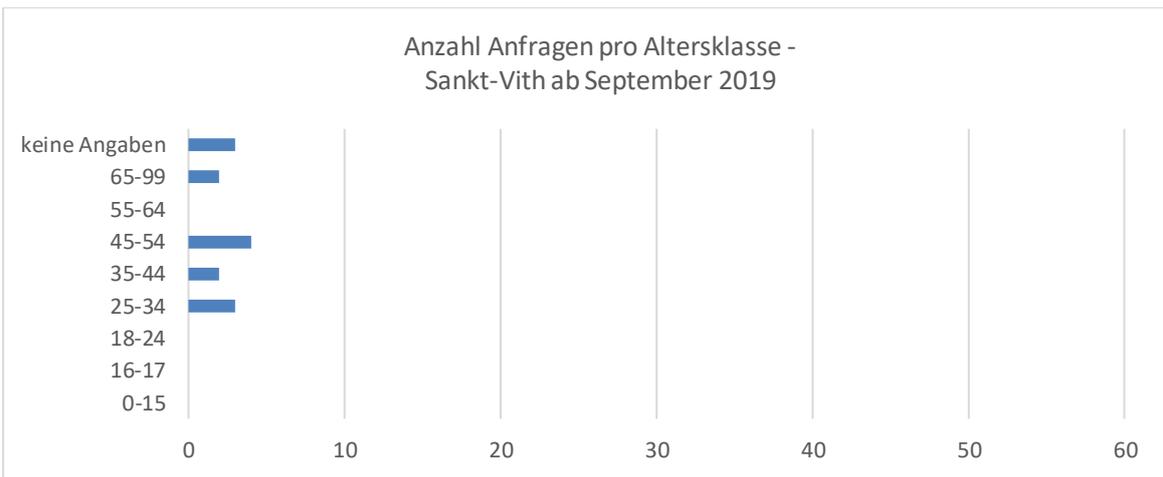
Grafik 29 Juristische Sprechstunde - Anfragen pro Rechtsbereich - Eupen 2019



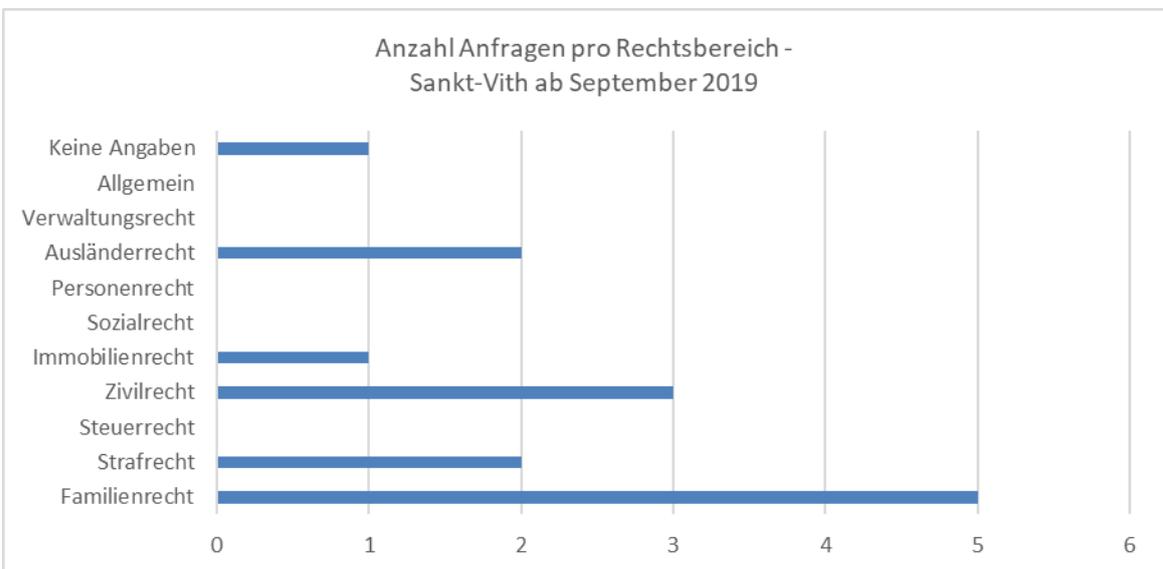
Grafik 30 Juristische Sprechstunde - Klienten pro Sprechstunde - Eupen 2019



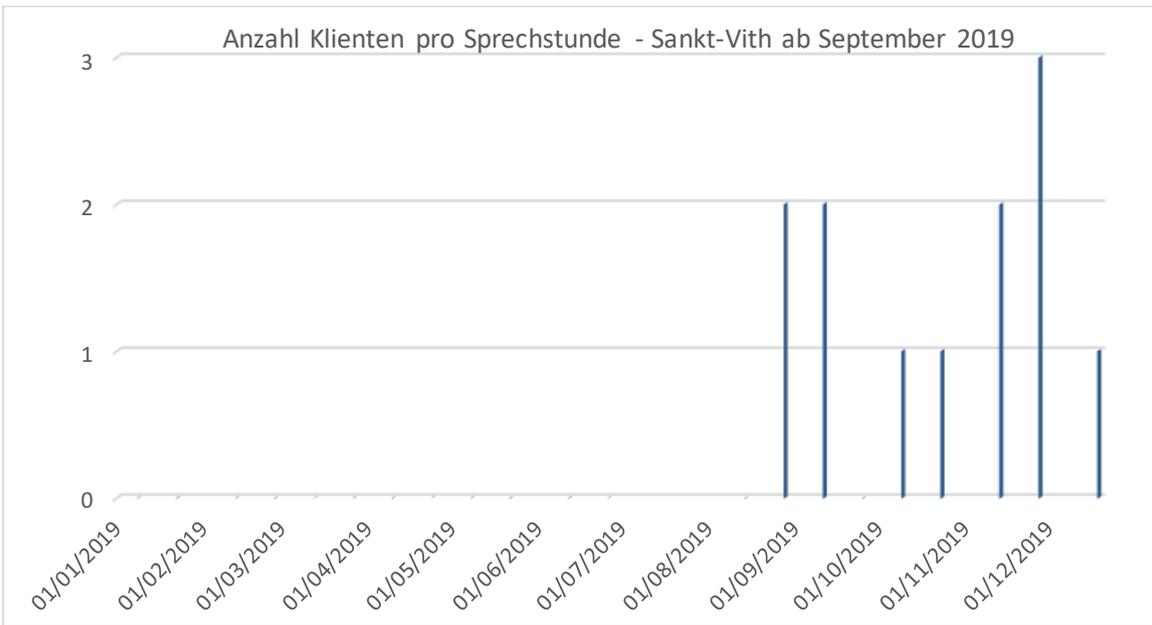
Grafik 31 Juristische Sprechstunde - Anfragen nach Geschlecht - Sankt-Vith 2019



Grafik 32 Juristische Sprechstunde - Anfragen pro Altersklasse - Sankt-Vith 2019



Grafik 33 Juristische Sprechstunde - Anfragen pro Rechtsbereich - Sankt-Vith 2019



Grafik 34 Juristische Sprechstunde - Klienten pro Sprechstunde - Sankt-Vith 2019

VII. DIE STRAFGEFANGENENBETREUUNG

1. Überblick

Die Strafgefangenenbetreuung ist seit 2018 im Justizhaus angesiedelt und kümmert sich um die psychosoziale Begleitung deutschsprachiger Häftlinge in den belgischen Gefängnissen. Sie kann zudem einen Beitrag zur Gestaltung der Haft anbieten, zum Beispiel durch Unterstützung bei der Erstellung eines Haftplans, beim Erlangen einer Arbeitsbeschäftigung innerhalb des Gefängnisses oder bei Materialbeschaffung innerhalb des Gefängnisses. Sie hilft, die Rückkehr in ein Leben außerhalb des Gefängnisses vorzubereiten, etwa bei der Erstellung des Wiedereingliederungsplans, bei der Zusammenarbeit mit dem psychosozialen Dienst des Gefängnisses oder bei der Vermittlung von Kontakten extra Muros.

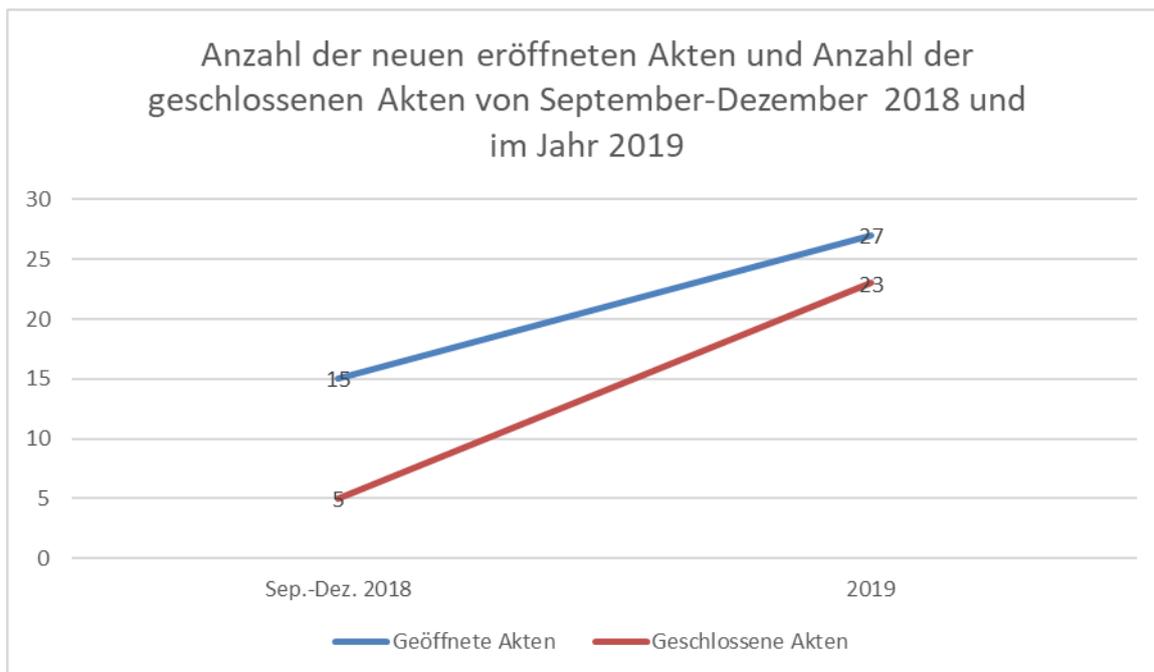
Die Strafgefangenenbetreuung kann ebenfalls den Familien und den Angehörigen der inhaftierten Personen zur Seite stehen, falls diese Fragen zur Inhaftierung haben oder Unterstützung in verschiedenen Bereichen während der Inhaftierung brauchen. Auf Anfrage der inhaftierten Person kann die Begleitung auch nach dem Gefängnisaufenthalt fortgeführt werden.

2. Vorgehensweise

Der Psychologieassistent der Strafgefangenenbetreuung arbeitet im Gegensatz zu den Justizassistenten nicht auf Mandat, sondern auf Anfrage der Häftlinge oder deren Angehörigen. Um die Strafgefangenenbetreuung in Anspruch nehmen zu können, muss man in der vom Gefängnis vorgegebenen Weise Kontakt zu ihr aufnehmen. Der Psychologieassistent wird den Häftling dann so schnell wie möglich sehen. Die Anfragen der Häftlinge können sehr unterschiedlich sein. Manchmal brauchen sie administrative Hilfe, um zum Beispiel die Vollmacht eines Kontos auf jemanden außerhalb des Gefängnisses zu übertragen, oder sie brauchen Hilfe, um einen Hafturlaub oder ihre Entlassung vorzubereiten. Die Strafgefangenenbetreuung kann aber auch eine psychologische Unterstützung während der Haft bieten.

Die Angehörigen können sich über das Justizhaus an die Strafgefangenenbetreuung wenden.

3. Statistiken



Grafik 35 Strafgefangenenbetreuung - Akten 2018-2019

Wie man sieht, ist die Anzahl der geöffneten Akten gestiegen. Die Begleitungen haben in den letzten beiden Jahren in 5 verschiedenen Haftanstalten stattgefunden, davon die meisten in der Haftanstalt in Lantin. Im Jahr 2019 hat es insgesamt **334 Gespräche** gegeben, wobei ein Gespräch in der Regel 50 Minuten dauerte.

VIII. DIE ARBEIT AUF STRUKTURELLER EBENE

In den Punkten II bis VII haben wir die operationellen Aufgaben des Justizhauses dargestellt. Jedoch gibt es, wie bereits erwähnt, auch strukturelle Aufgaben, die im Folgenden beschrieben werden.

1. Interministerielle Konferenz der Justizhäuser

1.1 Interministerielle Konferenz (IMK)

Die Interministerielle Konferenz (IMK) Justizhäuser wurde aufgrund der 6. Staatsreform, welche zur Übertragung der Justizhäuser an die Gemeinschaften führte, geschaffen.

Im Prinzip ist es der Justizminister, der den Ton angibt und Prioritäten setzt. Doch werden in der IMK wichtige Themen behandelt, die einen direkten Einfluss auf die jetzigen und zukünftigen Aufträge der Justizhäuser haben. Entscheidungen können somit nur in Absprache mit den Gemeinschaften erfolgen. Der Vorsitz und die damit verbundene Organisation der IMK wird turnusmäßig von den verschiedenen Teilnehmern übernommen.

Normalerweise finden drei bis vier Treffen pro Jahr statt, an denen der zuständige Minister gemeinsam mit der Fachbereichsleitung teilnimmt.

1.2 Permanente Arbeitsgruppe: Vorbereitungsgruppe der IMK

Vor einer jeden IMK wird eine permanente Arbeitsgruppe einberufen. Ziel ist es, die anstehende IMK vorzubereiten. Aktuelle Themen der nachfolgenden Arbeitsgruppen werden besprochen und es wird festgehalten, zu welchen dieser Themen die zuständigen Minister eine Entscheidung fällen sollen. Diese Arbeitsgruppe wird von Mitarbeitern des Justizhauses besetzt.

1.3 Arbeitsgruppe Missionen

Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, Gesetzestexte oder andere Grundlagen zu den verschiedenen Aufträgen der Justizhäuser zu analysieren, zu aktualisieren oder zu erstellen. In dieser Arbeitsgruppe sind ebenfalls verschiedene Mitarbeiter des Justizhauses tätig.

1.4 Arbeitsgruppe Radikalismus

Thema dieser Arbeitsgruppe ist die Bekämpfung von Radikalisierung, gewaltsamem Radikalismus, Extremismus und Terrorismus. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2019 ein gemeinsames Rundschreiben vom Justizminister und den zuständigen Ministern der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterzeichnet. Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich ebenfalls mit verschiedenen Datenbanken. Ein Mitarbeiter des Justizhauses ist Mitglied dieser Arbeitsgruppe und verwaltet die dazugehörigen Projekte.

1.5 Arbeitsgruppe Bezuschussung

In Ausführung des Vereinbarungsprotokolls vom 6. Juni 2016 zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften bezüglich der Bezuschussung der gerichtlichen alternativen Strafen und Maßnahmen übernimmt das Justizhaus für das Justizministerium die Aktenverwaltung im Rahmen der Bezuschussung von Diensten und Einrichtungen, die alternative Strafen und Maßnahmen betreuen.

Diese Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Bezuschussung und der Evaluierung dieser Dienste. Außerdem ist sie für sämtliche gesetzliche Anpassungen in diesem Rahmen zuständig.

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft handelt es sich um die Bezuschussung und Evaluierung des bei der Stadt Eupen angesiedelten Dienstes für alternative Strafmaßnahmen und des Belgischen Instituts für Verkehrssicherheit (VIAS).

Ein Mitarbeiter des Justizhauses ist Mitglied dieser Arbeitsgruppe und verwaltet die dazugehörigen Projekte.

1.6 Arbeitsgruppe Datenaustausch

Diese Arbeitsgruppe wurde geschaffen, um den Informationsaustausch zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften zu gewährleisten mit dem Ziel, die Qualität des Vollzugs von außergerichtlichen Strafen und Maßnahmen zu sichern und eine Übereinstimmung der Daten auf nationaler und internationaler Ebene zu erreichen.

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe leitet das Justizhaus jährlich Zahlen an die Statistik SPACE II weiter, welche im Auftrag des Europarates erhoben werden. Das Projekt SPACE II sammelt seit 1992 Informationen über Personen, die alternative Strafen und Maßnahmen verbüßen. Ein Mitarbeiter des Justizhauses ist Mitglied dieser Arbeitsgruppe und verwaltet die dazugehörigen Projekte.

2. Gutachternetze des Kollegiums der Generalprokuratoren

Das Justizhaus ist in sechs verschiedenen Gutachternetzen vertreten: Kontaktgruppe Staatsanwaltschaft/Justizhäuser, Gutachternetz Politik zugunsten der Opfer, Gutachternetz Strafverfahren, spezialisierte Arbeitsgruppe Strafvermittlung des Gutachternetzes Strafverfahren, Gutachternetz Kriminalität gegen Personen und Gutachternetz Strafausführung.

Diese verschiedenen Netzwerke analysieren in ihrem jeweiligen Gebiet die rechtlichen und praktischen Angelegenheiten. Zudem erstellen sie Empfehlungen und entwerfen Rundschreiben oder gemeinsame Rundschreiben (Kollegium und zuständige Minister der Justizhäuser), die dabei verhelfen, eine kohärente und koordinierte Kriminalpolitik zu verfolgen. Es ist somit wichtig, bei Rundschreiben, besonders die die Arbeit des Justizhauses beeinflussen, in den entsprechenden Gutachternetzen Einfluss nehmen zu können.

Das Justizhaus ist in jedem der sechs Gutachternetze durch mindestens einen Mitarbeiter vertreten.

3. Weitere Arbeitsgruppen

3.1 Lenkungsausschuss I+Belgium

I+Belgium ist eine elektronische Informationsaustauschplattform zur Betreuung, Überwachung und Kontrolle von Personen, die mit Auflagen freigelassen oder verurteilt wurden. Das Justizhaus beteiligt sich am nationalen Lenkungsausschuss, der sich um die strategischen und operationellen Aspekte der Plattform kümmert.

Auf lokaler Ebene finden regelmäßig Koordinationsversammlungen zwischen Polizeidiensten, Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter und dem Justizhaus statt. Diese Plattform wird zudem täglich von den Personalmitgliedern des Justizhauses benutzt.

3.2 Lenkungsausschuss SIPAR2

SIPAR2 ist das neue Akten- und Statistikprogramm, das gemeinsam mit der Generalverwaltung der Justizhäuser der Französischen Gemeinschaft und dem Informatikdienst Etnic erarbeitet wird. Das Justizhaus beteiligt sich an regelmäßigen Treffen, um die Entwicklung des Programms zu begleiten.

3.3 Lenkungsausschuss Gemeinsame Datenbank Terrorist Fighters

Ziel dieser Datenbank ist, so schnell wie möglich Informationen über potenzielle Terrorist Fighters, Homegrown terrorist fighters, Hasspropagandisten, gewaltsame Extremisten und verurteilte Terroristen auszutauschen, um diese Menschen und ihre Handlungen zu überwachen, potenzielle Bedrohungen einzuschätzen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Regelmäßige Koordinationsversammlungen finden in Brüssel statt, um die Entwicklungen der Datenbank zu verfolgen. Eine Person im Justizhaus hat Zugang zu dieser Datenbank und ist gesetzlich verpflichtet, diese regelmäßig einzusehen und gegebenenfalls zu füllen.

3.4 Lokaler Rat für Opferbeistand

Der lokale Rat für Opferbeistand tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Aufgabe des Rates ist es, die Zusammenarbeit der für den Opferbeistand zuständigen Dienste des Föderalstaates und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu unterstützen. Zudem bearbeitet er die Vorschläge, die vom psychosozialen Team formuliert werden, um die Probleme und die Schwierigkeiten innerhalb des Gerichtsbezirks zu bewältigen. Eine weitere Aufgabe ist es, die zuständigen Behörden über die Probleme zu informieren, die im Rahmen der Politik zugunsten der Opfer auftreten und dementsprechend mögliche Verbesserungen vorzuschlagen.

Das Sekretariat des lokalen Rates für Opferbeistand wird durch das Justizhaus übernommen. Die Fachbereichsleitung, der zuständige Referent und die Justizassistenten der Opferbetreuung bereiten den lokalen Rat vor und nehmen an den Treffen teil.

3.5 Psychosoziales Team

Das psychosoziale Team für den Opferbeistand besteht aus Vertretern der Opferbetreuung des Justizhauses, des polizeilichen Opferbeistands, des Beratungs- und Therapiezentrums (BTZ), Prisma und des Jugendhilfedienstes. Es trifft sich mindestens zwei Mal pro Jahr zu einer Arbeitssitzung. Seine Aufgabe ist es, die Verteilung der Tätigkeiten zwischen den Mitgliedern festzulegen sowie die Zusammenarbeit dieser Mitglieder und anderer Dienste, die zur Unterstützung der Opfer beitragen, zu entwickeln. Zudem informiert es den lokalen Rat für Opferbeistand über Probleme und Schwierigkeiten in der täglichen Arbeit mit den Opfern.

Die Justizassistenten der Opferbetreuung bereiten diese Treffen in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern vor und nehmen daran teil.

3.6 Arbeitsgruppe Umgang mit radikalisierten Häftlingen

Diese Arbeitsgruppe diskutiert darüber, wie Personen, die sich radikalisiert haben, in den Gefängnissen am besten betreut werden können und wie ihnen aus diesem Radikalismus herausgeholfen werden kann.

Dazu ist das Projekt „Cesure“ ins Leben gerufen worden. Dieses Programm wurde speziell für radikalisierte Häftlinge entwickelt und beinhaltet Gruppentherapien sowie Einzelgespräche und Aktivitäten, die auf die Bedürfnisse dieser Personen zugeschnitten sind.

In der Arbeitsgruppe werden die verschiedenen Schritte ausgewertet und Lösungsansätze bei Problemen gesucht.

Ein Mitarbeiter der Strafgefangenenbetreuung nimmt an dieser Arbeitsgruppe teil.

Die Justizassistenten werden vor allem in der zweiten Phase des Projektes mehr einbezogen, da diese Phase beinhaltet, dass die Justizassistenten schon vor Ablauf der Haftstrafe Kontakt mit den radikalisierten Personen aufnehmen, um so in den Prozess der Wiedereingliederung involviert zu sein.

4. Laufendes Arbeitsprogramm (LAP)

Das Justizhaus hat für die Legislaturperiode 2019-2024 vier Projekte im LAP angemeldet.

4.1 Die Alternativen zur Untersuchungshaft

Den Personen, die beschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben, kann im Rahmen der Alternativen zur Untersuchungshaft eine ambulante oder stationäre Therapie auferlegt werden. Die Dauer dieser Maßnahme beträgt drei Monate und wird in der Regel um weitere drei Monate verlängert. Viele dieser Personen verfügen nicht über ausreichende finanzielle Mittel, um einen privaten Psychologen oder Therapeuten aufzusuchen und wenden sich an das Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ). Für diese Beschuldigten wäre es angebracht, Probleme möglichst zügig zu besprechen. So kann die Gefahr eines Rückfalls verringert sowie eine Einschätzung des psychischen Zustands vorgenommen und eventuelle weitere Maßnahmen getroffen werden.

Ziel dieses Projekts ist es, mit dem Beratungs- und Therapiezentrum eine Arbeitsweise festzulegen, mit der die beschuldigten Personen schnell aufgenommen werden können.

4.2 Dekret über die Anerkennung und die Bezuschussung von Hilfsangeboten für Rechtsuchende

In seinen verschiedenen Tätigkeitsfeldern arbeitet das Justizhaus mit Partnern zusammen. Dazu gehören unter anderem Prisma VOG, das Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ) und die VOG Mediante. Diese Zusammenarbeit erfolgt bislang auf Basis unterschiedlicher Grundlagen. Das Dekret hat zum Ziel, die Anerkennung und die Bezuschussung dieser Partner und ihrer Hilfsangebote einheitlich zu regeln.

Im Rahmen der 6. Staatsreform wurde der erste juristische Beistand an die Gemeinschaften übertragen. Deshalb sollte das Dekret ebenfalls festlegen, dass das Justizhaus für die Organisation, Evaluation, Finanzierung und Kontrolle des ersten juristischen Beistands zuständig ist.

4.3 Erweiterung und Festigung der Erstberatung

Ziel des Projekts ist die stetige Erweiterung und Festigung der bereits umfangreichen Erstberatung. So müssen Faltblätter neu erarbeitet, ein Leitfaden mit allen Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und im Grenzgebiet, mit denen das Justizhaus zusammenarbeitet, erstellt und eine Sensibilisierungskampagne gestartet werden. In Zukunft soll die Erstberatung auch eine Anlaufstelle für Personen sein, die von einer Straftat bzw. den Folgen einer Straftat betroffen sind, aber weder Opfer noch Täter sind.

4.4 Unterstützung der sozialen Eingliederung

Um einen Weg aus der Straffälligkeit herauszufinden und um einen Rückfall zu vermeiden, ist oft der familiäre Halt oder die Unterstützung von Freunden und Bekannten wichtig. Oftmals fehlt dieser aber und das Verhältnis ist schwierig.

Um das soziale Umfeld zu stützen, hat ein Mitarbeiter des Justizhauses im Jahr 2019 an einer Weiterbildung in Deutschland teilgenommen, in der es darum ging, Familien-Gruppen-Konferenzen zu organisieren.

Dabei wird mit Personen, die bald aus dem Gefängnis entlassen werden oder Personen, die immer wieder rückfällig werden, eine Konferenz mit ihrem sozialen Umfeld organisiert. Die betroffene Person lädt dazu selbst diejenigen ein, von denen sie meint, dass sie ihr helfen können. Das kann die direkte Familie sein oder aber auch Verwandte, Nachbarn, Freunde, ehemalige Lehrer usw. Bei dieser Konferenz wird dann ein Plan erarbeitet, wie man es gemeinsam schaffen kann, die Person bei ihrem Ausstieg aus der kriminellen Karriere zu unterstützen.

Die ersten Familien-Gruppen-Konferenzen sollen 2021 im Justizhaus starten.

5. Sonstige Projekte

5.1 Zusammenarbeitsabkommen über den Opferbeistand

Seit den 80er Jahren entstanden im Rahmen der in Belgien entwickelten Opferhilfepolitik unterschiedliche Initiativen der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen, um den Bedürfnissen der Opfer zu begegnen. Im Hinblick auf die Umsetzung dieser Politik wurden verschiedene Rechtsakte erlassen und unterschiedliche Strukturen eingerichtet. Hinsichtlich der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Strukturen hat bisher lediglich der niederländischsprachige Teil des Landes ein Zusammenarbeitsabkommen über den Opferbeistand verabschiedet. Aufgrund der 6. Staatsreform, die zur Übertragung der

Zuständigkeiten der Justizhäuser, darunter die Opferbetreuung, an die Gemeinschaften führte, stellte sich die Notwendigkeit heraus, die Arbeiten über den Abschluss eines Zusammenarbeitsabkommens für den französisch- und deutschsprachigen Teil des Landes erneut aufzunehmen.

Ziel ist es, die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Strukturen, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Opferthematik betraut sind, zu festigen, um den Opfern eine perfekt koordinierte Unterstützung zu bieten.

5.2 Projekt Anti-Aggression

Dieses Projekt entstand in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für alternative Strafmaßnahmen der Stadt Eupen.

Im Rahmen der alternativen zur Untersuchungshaft, der Bewährungen, der Bewährungsstrafen, der bedingten Freilassungen sowie des Verfahrens Vermittlung und Maßnahmen werden den Straftätern Auflagen auferlegt, die eine Anti-Aggressions-Therapie, eine Therapie zur Bewältigung der Aggressivität usw. vorsehen.

Außer dem Beratungs- und Therapiezentrum, welches für Einzeltherapien zuständig ist, verfügt die Deutschsprachige Gemeinschaft über keine Einrichtung, die solche Programme anbietet. Das Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, eine Ausbildungsmaßnahme, genauer gesagt ein Anti-Aggressions-Projekt, für deutschsprachige Straftäter zu erarbeiten.

5.3 Komplexe Lebenssituationen

Diese Arbeitsgruppe widmet sich einem Problem, dem sowohl die Mitarbeiter der Strafgefangenenbetreuung als auch die Justizassistenten in ihrer Arbeit begegnen. Und zwar handelt es sich um vereinzelte Menschen, die beispielsweise durch den Gebrauch psychoaktiver Substanzen (Drogen, Medikamente usw.) psychiatrische Probleme erleben. Für diese Personen ist eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung nicht unbedingt gerechtfertigt. Weiter handelt es sich um Personen, die immer unter Rückfällen leiden und für die ein definitiver Ausstieg aus den Drogen nicht möglich ist.

Die Justiz interveniert in diesen Fällen, da diese Personen beispielsweise unter Drogeneinfluss Straftaten begehen (Störung der öffentlichen Ruhe, Gewaltanwendung, Sachbeschädigung, Diebstahl usw.).

Die Anfrage der Justizbehörden ist es, in diesen Fällen eine Therapie in die Wege zu leiten, welche im Idealfall zu einem drogenfreien Leben führen sollte, was aber für diese Personen nicht so schnell möglich oder manchmal sogar unmöglich ist.

Somit gilt es mittels der von der Justiz auferlegten Maßnahmen Schadensbegrenzung im Rahmen dieser Begleitungen in die Wege zu leiten und somit auch das Rückfallrisiko bezüglich des Begehens neuer Straftaten bei diesen Personen zu verringern.

Es gibt in der deutschsprachigen Gemeinschaft keine Einrichtung, die für die Betreuung dieser Personen in Frage kommt. Die Arbeitsgruppe, in der auch Vertreter des Fachbereichs Gesundheit anwesend sind, beschäftigt sich mit diesem Thema und sucht nach Lösungsansätzen.

5.4 Desistance

Das Wort Desistance kommt aus dem Anglo-Amerikanischen Raum und bedeutet: nachhaltiger Ausstieg aus der kriminellen Karriere. (Hofinger, 2012)

Das Neuartige an diesem Konzept ist, dass es nicht mehr nach den Ursachen für den Einstieg in die kriminelle Karriere forscht, sondern nur noch nach den Möglichkeiten des Ausstiegs. Auch in den Justizhäusern in Belgien ist dies immer wichtiger geworden und es wird schon, ohne es zu wissen, viel in die Richtung der Desistance gearbeitet. (Hofinger, 2012)

So ist es in dem Prozess der Desistance wichtig zu verstehen, dass es nicht nur einen Weg aus der Kriminalität gibt. Der Weg aus der Kriminalität heraus ist nämlich für jede Person individuell. Auch die Arbeit der Justizassistenten und der Mitarbeiter der Strafgefangenenbetreuung gestaltet sich von Fall zu Fall unterschiedlich und es wird auf die verschiedenen Bedürfnisse der Person eingegangen.

In der Desistance-Forschung wurde herausgefunden, dass es einen Grund gibt, weswegen es sehr viele aus ihrer Kriminalität herauschaffen. Dieser Grund ist meistens der familiäre Rückhalt und die soziale Eingliederung in unsere Gesellschaft beispielsweise durch einen Beruf. Dies ist auch das oberste Ziel der Justizassistenten und der Mitarbeiter der Strafgefangenenbetreuung.

Um dieses Konzept noch gründlicher zu entwickeln, wird ein Mitarbeiter in Zukunft an einer Arbeitsgruppe der Föderation Wallonie-Bruxelles, die sich mit diesem Thema beschäftigt, teilnehmen. So können weitere Ideen gesammelt und auch umgesetzt werden, um die Rückfallquote nach einer Straftat zu senken.

5.5 Schwere Fälle Arbeitsstrafen

Es gibt Personen, die zu einer Arbeitsstrafe verurteilt werden, aber nicht an die gängigen Einrichtungen, in denen Arbeitsstrafen verrichtet werden, vermittelt werden können. Dies kann unterschiedlichste Gründe haben. Oftmals liegt es aber daran, dass die Personen schon mehrere Jahre arbeitslos sind, keinen täglichen Rhythmus mehr haben und ihre generelle Motivation nicht vorhanden ist.

Um diesen Personen zu helfen und ihnen trotzdem die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeitsstunden zu verrichten, ist das Justizhaus dabei, ein Projekt zu entwickeln. Dieses Projekt soll den betroffenen Personen zumindest zu Beginn des Ableistens der Arbeitsstunden eine engmaschige Begleitung durch einen Mitarbeiter des Justizhauses ermöglichen. Es handelt sich um ein Gruppenprojekt, welches die Motivation der Personen nochmals verstärken soll.

IX. DIE PERSONALENTWICKLUNG

Folgende Tabelle zeigt Personalentwicklung des Justizhauses in den letzten zwei Jahren.

Personal nach Funktion	31/12/2018	31/12/2019
Leitung	1	1
Referent	2	2
Sachbearbeiter	2	2
Empfang	0	1
Justizassistent	7	9
Psychologieassistent	1	1
Total	13	16

Aufgrund der hohen Aktenfluktuation ist es eine große Herausforderung, eine ausgewogene Aufteilung der anfallenden Arbeiten zwischen den Justizassistenten zu gewährleisten. Die Zahl der neuen Akten ist in den letzten Jahren ständig gestiegen. Aus diesem Grund sind zusätzliche Justizassistenten eingestellt worden, wobei von den 9 Justizassistenten (Stand 31/12/2019) drei Teilzeitbeschäftigte sind. Die Teilzeitbeschäftigung wird in Zukunft als Arbeitsform weiter zunehmen.

Da es mehr Aufgabenbereiche als Justizassistenten gibt, ist jeder Justizassistent in mindestens zwei verschiedenen Arbeitsbereichen tätig. Im Strafbereich verwalten die Justizassistenten eine noch größere Anzahl verschiedener Aufgabengebiete. Da das Justizhaus sich seit 2018 ebenfalls um die psychosoziale Begleitung deutschsprachiger Strafgefangene kümmert, wurde ein Psychologieassistent eingestellt.

Wie im vorliegenden Bericht beschrieben, muss das Justizhaus neben den operativen Aufgaben eine Reihe struktureller Aufgaben bewältigen, für die es vor der Vergemeinschaftung nicht zuständig war. Dazu gehören zum einen die fachliche Unterstützung der operativen Aufgaben und zum anderen die notwendige Zusammenarbeit mit dem Föderalstaat und den anderen Gemeinschaften. Dies ist mit der Anzahl bei der Vergemeinschaftung übertragener Mitarbeiter nicht möglich.

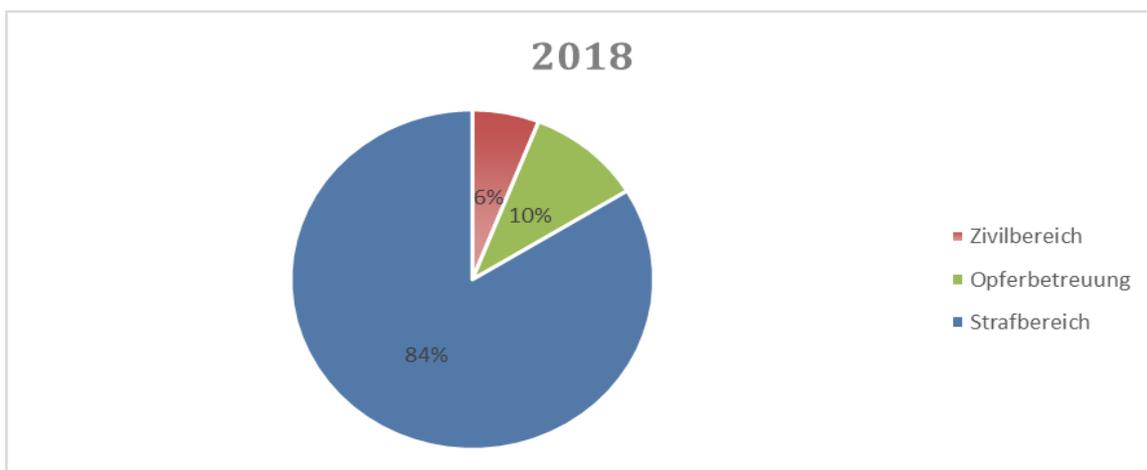
Aus diesem Grund wurden zwei Referenten eingestellt. Die Einstellung von Empfangspersonal ermöglichte den Sachbearbeitern, ihre unterstützende Rolle in diesem Bereich besser auszufüllen. Da diese Personalausstattung angesichts der Fülle der Aufgaben immer noch unzureichend ist, hat die Regierung Mitte 2019 drei weitere Referentenstellen genehmigt. Es gilt nun, diese Stellen fachkompetent zu besetzen.

Neben den vom Ministerium angebotenen und verpflichtenden Weiterbildungen, nehmen die Personalmitglieder des Justizhauses an fachspezifischen Weiterbildungen und Supervisionen der Generalverwaltung der Justizhäuser der Französischen Gemeinschaft teil (dies aufgrund des Vereinbarungsprotokolls vom 16. Dezember 2015 zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Justizhäuser und das Zentrum für elektronische Überwachung). Hierzu gehörten in den letzten Jahren die umfangreiche Grundausbildung der Justizassistenten, Intrafamiliäre Gewalt: Empfang und Orientierung eines Opfers, Strafrecht und Strafprozessrecht, verschiedene Module „Recht und Gesetzgebung“, Kommunikations- und Motivationstechniken und Supervisionen in den verschiedenen Arbeitsbereichen.

X. SCHLUSSFOLGERUNG

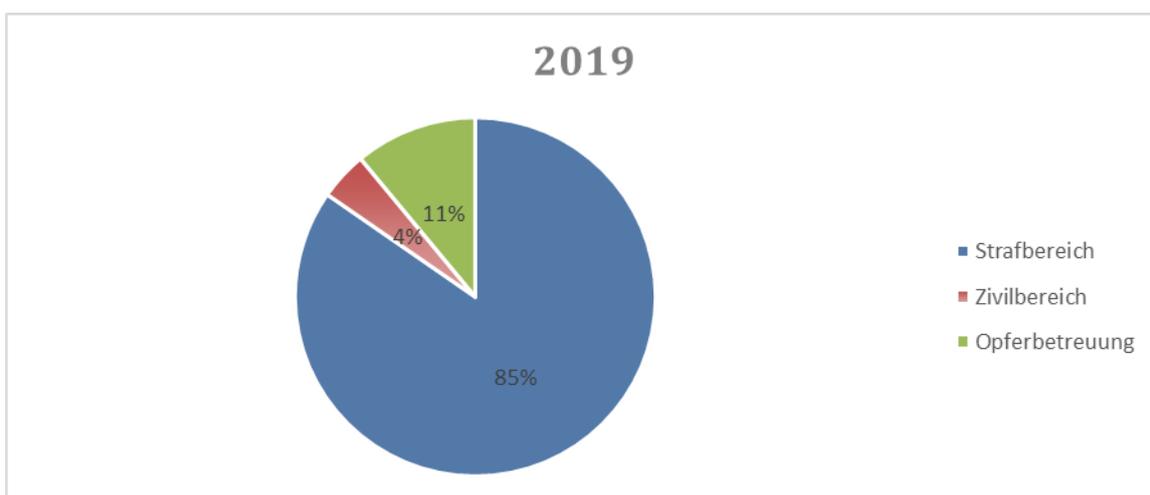
Unser Ziel war es, wie im Vorwort erwähnt, einen ersten umfangreichen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen. In den folgenden Jahren werden wir somit eher auf vereinzelt Themenschwerpunkte eingehen.

Im Jahr 2018 sind im Justizhaus insgesamt **473** neue Akten eröffnet worden. 399 neue Akten wurden im Strafbereich eröffnet, 25 im Zivilbereich und 49 in der Opferbetreuung. Anhand der untenstehenden Grafik ist nochmal deutlich zu erkennen, dass im Strafbereich mit Abstand die meisten Akten eröffnet wurden. Gefolgt von der Opferbetreuung und dem Zivilbereich.



Grafik 36 Schlussfolgerung – Akten 2018

Im Jahr 2019 sind insgesamt **528** neue Akten eröffnet worden. Ein Anstieg von 55 Akten ist hauptsächlich anhand eines Anstiegs der Akten im Strafbereich zu erklären (447 neue Akten). Im Zivilbereich ist die Anzahl neuer Akten ungefähr gleichgeblieben (23 neue Akten), wobei die Opferbetreuung im Jahr 2019 auch einen Anstieg in den Zahlen (58 neue Akten) vermerken kann.



Grafik 37 Schlussfolgerung - Akten 2019

Das Justizhaus ist ein wichtiger Partner in der Gerichtskette und wir streben danach, weiterhin zur Entwicklung einer Gesellschaft, die die Regeln des Zusammenlebens respektiert, beizutragen.

Wir müssen dafür sorgen, dass wir unsere Struktur so entwickeln, dass einerseits die fachspezifischen unterstützenden Aufgaben konsolidiert werden und das operationelle Tagesgeschäft geleitet wird.

Schlussendlich zielen wir täglich daraufhin, unsere Arbeit mit den Straftätern, Opfern und Rechtsuchenden zu stärken, um die Qualität unserer Dienstleistungen weiterhin zu garantieren.

GRAFIKVERZEICHNIS

Grafik 1 Vermittlung und Maßnahmen - Akten 2015-2019	13
Grafik 2 Vermittlung und Maßnahmen - unterschiedliche Vergehen	14
Grafik 3 Alternative zur Untersuchungshaft – Akten 2015-2019	16
Grafik 4 Alternative zur Untersuchungshaft - unterschiedliche Vergehen	17
Grafik 5 Bewährung - Akten 2015-2019	19
Grafik 6 Bewährung – unterschiedliche Vergehen	20
Grafik 7 Bewährungsstrafe - Akten 2015-2019	21
Grafik 8 Bewährung - unterschiedliche Vergehen	22
Grafik 9 Arbeitsstrafe - Akten 2015-2019	24
Grafik 10 Arbeitsstrafe - unterschiedliche Vergehen	24
Grafik 11 Sozialuntersuchungen - Akten 2015-2019	27
Grafik 12 Vorläufige und bedingte Freilassung - Akten 2015-2019	28
Grafik 13 Elektronische Überwachung 1-3 Jahre - Akten 2015-2019	30
Grafik 14 Internierung - Akten 2015-2019	32
Grafik 15 Strafbereich 2018	33
Grafik 16 Strafbereich 2019	34
Grafik 17 Zivilrechtlicher Bereich - Akten 2015-2019	36
Grafik 18 Zivilrechtlicher Bereich – Gründe einer Sozialuntersuchung	36
Grafik 19 Opferbetreuung - Akten 2015-2019	38
Grafik 20 Opferbetreuung - Akteneröffnung Untersuchungen und Strafausführung	38
Grafik 21 Opferbetreuung - Zeitpunkt der Akteneröffnung	39
Grafik 22 Erstberatung - Erstberatungen zwischen 2015 – 2019	40
Grafik 23 Juristische Sprechstunde – Anfragen nach Geschlecht – Eupen 2018	41
Grafik 24 Juristische Sprechstunde – Anfragen nach Altersklasse – Eupen 2018	41
Grafik 25 Juristische Sprechstunde – Anfragen pro Rechtsbereich – Eupen 2018	42
Grafik 26 Juristische Sprechstunde –Klienten pro Sprechstunde – Eupen 2018	42
Grafik 27 juristische Sprechstunde – Anfragen nach Geschlecht – Eupen 2019	42
Grafik 28 Juristische Sprechstunde –Anfragen nach Altersklasse – Eupen 2019	43
Grafik 29 Juristische Sprechstunde - Anfragen pro Rechtsbereich - Eupen 2019	43
Grafik 30 Juristische Sprechstunde - Klienten pro Sprechstunde - Eupen 2019	43
Grafik 31 Juristische Sprechstunde - Anfragen nach Geschlecht - Sankt-Vith 2019	44
Grafik 32 Juristische Sprechstunde - Anfragen pro Altersklasse - Sankt-Vith 2019	44
Grafik 33 Juristische Sprechstunde - Anfragen pro Rechtsbereich - Sankt-Vith 2019	44
Grafik 34 Juristische Sprechstunde - Klienten pro Sprechstunde - Sankt-Vith 2019	45
Grafik 35 Strafgefangenenbetreuung - Akten 2018-2019	47
Grafik 36 Schlussfolgerung – Akten 2018	56
Grafik 37 Schlussfolgerung - Akten 2019	56

LITERATURVERZEICHNIS

Foto. Titelbild. *sebra*, (c) *AdobeStock*. <https://stock.adobe.com>.

Hofinger, V. (2012). *"Desistance from Crime" - eine Literaturstudie*. Wien: Institut für Rechts -und Kriminalsoziologie.

Statistiken - SAP BusinessObjects Business Intelligence. Statistikprogramm.

Threinen, J. (2018). *Jahresbericht und Statistiken - Dienststelle für Alternative Strafmaßnahmen*. Eupen.

Threinen, J. (2019). *Jahresbericht und Statistiken - Dienststelle für Alternative Strafmaßnahmen*. Eupen.

ANHANG: GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Königlicher Erlass vom 13. Juni 1999 zur Organisation des Dienstes der Justizhäuser beim Justizministerium (B.S. Juni 1999).
- Ministerieller Erlass vom 23. Juni 1999 zur Festlegung der Grundanweisungen für die Justizhäuser (B.S. 29. Juni 1999).
- Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform.
- Königlicher Erlass vom 13. Januar 2015 über die Übertragung von Mitarbeitern des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz an die Deutschsprachige Gemeinschaft.
- Strafprozessgesetzbuch Artikel 216ter (Gesetz vom 10. Februar 1994 zur Regelung eines Verfahrens für die Vermittlung in Strafsachen und Gesetz vom 18. März 2018, erschienen im Belgischen Staatsblatt am 2. Mai 2018, zur Änderung verschiedener Bestimmungen des Strafrechts, des Strafprozessrechts und des Gerichtsrechts).
- Gesetz vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft.
- Strafgesetzbuch Artikel 7, Artikel 37quinquies, Artikel 37sexies und Artikel 37septies (Gesetz vom 17. April 2002 zur Einführung der Arbeitsstrafe als autonome Strafe in Korrektional- und Polizeisachen).
- Gesetz vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung.
- Gesetz vom 10. April 2014 zur Einführung der Bewährung als autonome Strafe im Strafgesetzbuch und zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung.
- Gesetz vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die Rechte der Opfer im Rahmen des Strafvollzugs.
- Ministerielles Rundschreiben vom 4. Juli 2017 Nr.: ET/SE-2quater Regelung der elektronischen Überwachung als Modalität zur Vollstreckung von Gefängnisstrafen, wenn die Gesamtheit der zu vollstreckenden Gefängnisstrafen drei Jahre nicht übersteigt.
- Ministerielles Rundschreiben vom 25. Juli 2008 N°1803 (III): Regelung der elektronischen Überwachung als Strafvollstreckungsmodalität.
- Ministerielles Rundschreiben vom 1. Januar 2007 N° 1790: Personen unter elektronischer Überwachung ohne Existenzmittel (ersetzt durch das Rundschreiben vom 1. Dezember 2007).
- Ministerielles Rundschreiben vom 15. Juli 2015: vorläufige Freilassung für Verurteilte, wenn die Gesamtheit der zu vollstreckenden Gefängnisstrafen drei Jahre nicht übersteigt.
- Gesetz vom 7. Februar 2014 zur Einführung der elektronischen Überwachung als autonome Strafe.
- Gesetz vom 5. Mai 2014 über die Internierung von Personen (Belgisches Staatsblatt 1. Oktober 2016), abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016 (erschieden im Belgischen Staatsblatt am 13. Mai 2016).
- Gesetz vom 26. April 2007 über die Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht.
- Ministerielles Rundschreiben vom 10. Januar 2014 N° 1816: die vorläufige Freilassung.

- Artikel 5 § 1 II 7° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (Strafgefangenenbetreuung).
- Gemeinsames Rundschreiben vom 18. Februar 2019 für einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewaltsamem Extremismus und Terrorismus.
- Königlicher Erlass vom 20. Dezember 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. Juli 2016 über die gemeinsame Datenbank Terrorist Fighters und der Königliche Erlass vom 23. April 2018 über die gemeinsame Datenbank Hasspropagandisten und die Umsetzung bestimmter Bestimmungen des Abschnitts 1bis "Informationsverwaltung" des Kapitels IV des Gesetzes über das Polizeiamt.
- Artikel 3bis Einleitender Titel Strafprozessgesetzbuch und Gesetz vom 17. Mai 2006 (Opferbetreuung).
- Protokoll vom 22. Mai 2019 zur Regelung der Tätigkeiten der zentralen Anlaufstelle für Opfer von Terroranschlägen und großen Katastrophen.
- Artikel 1253ter/4 und Artikel 1253ter/6 des Gerichtsgesetzbuches, Artikel 1004/1 und Artikel 1004/2 des Gerichtsgesetzbuches, Artikel 412 des Zivilgesetzbuches und Artikel 39 des Dekrets vom 27. April 2020 über die Adoption von Kindern (zivilrechtliche Sozialuntersuchungen).
- Zusammenarbeitsabkommen vom 17. Dezember 2013 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung der Aufträge der Justizhäuser.
- Zusammenarbeitsabkommen vom 10. Dezember 2014 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Verwaltung der elektronischen Überwachung.
- Vereinbarungsprotokoll vom 16. Dezember 2015 zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Justizhäuser und das Zentrum für elektronische Überwachung.
- Artikel 69 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen.
- Königlicher Erlass vom 26. Dezember 2015 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung für die Anwerbung von Personal zur Begleitung von gerichtlichen Maßnahmen gewährt werden kann.
- Ministerieller Erlass vom 26. Dezember 2015 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung für die Anwerbung von Personal zur Begleitung von gerichtlichen Maßnahmen gewährt werden kann.
- Gerichtsgesetzbuch Artikel 508/1 1°, 508/ 5 und Artikel 508/6 (Gesetz vom 23. November 1998 über den juristischen Beistand), Artikel 5 § 1 II 8° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und Königlicher Erlass vom 20. Dezember 1999 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten in Bezug auf die Entschädigung, die Rechtsanwälten im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands gewährt wird, und über den Zuschuss für die mit der Organisation der Büros für juristischen Beistand verbundenen Kosten (Juristischer Beistand erster Linie).
- Gesetz vom 22. Juni 2005 zur Einführung von Bestimmungen bezüglich der Vermittlung im einleitenden Titel des Strafprozessgesetzbuches und im Strafprozessgesetzbuch (Wiederherstellende Mediation).
- Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (Opferbeistand).
- Dekret vom 26. September 2016 über die Opferhilfe und die spezialisierte Opferhilfe.

- Gesetz vom 5. Mai 2019 zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die Rechte der Opfer im Rahmen des Strafvollzugs, im Hinblick, das Verfahren vor dem Strafvollstreckungsrichter anzupassen in Bezug auf Freiheitsstrafen von drei Jahren oder weniger (Belgisches Staatsblatt vom 14. Juni 2019).
- Gesetz vom 5. Mai 2019 mit verschiedenen Bestimmungen über die Informatisierung der Justiz, die Modernisierung des Status der Unternehmensrichter und die Bank für notarielle Urkunden (Belgisches Staatsblatt vom 19. Juni 2019).
- Gesetz vom 5. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und in religiösen Angelegenheiten sowie zur Änderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches (Belgisches Staatsblatt vom 24. Mai 2019)
- Gesetz vom 5. Mai 2019 zur Einführung eines Artikels 55bis in das Strafgesetzbuch in Bezug auf den Rückfall (Belgisches Staatsblatt vom 28. Mai 2019).